



2024/4

Ratschlag

für die
Gemeindeversammlung

Montag, 16. Dezember 2024, 19.30 Uhr
im KUSPO Bruckfeld, Loogstrasse 2

Gemeinde Münchenstein
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Telefon 061 416 11 00
gemeindevverwaltung@muenchenstein.ch
gemeinderat@muenchenstein.ch



Inhaltsverzeichnis

2	Aufgaben- und Finanzplan 2025-2029	4
2.1	Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2029	4
2.2	Antrag des Gemeinderates	4
3	Budget 2025	5
3.1	Budget 2025	5
3.2	Antrag des Gemeinderates	6
4	Versorgungsregion Alter Birsstadt – Gründung Zweckverband	7
4.1	Zusammenfassung	7
4.2	Ausgangslage	7
4.3	Wesentliches zum Statutenentwurf	8
4.4	Finanzielles	9
4.5	Inkrafttreten	9
4.6	Empfehlung des Gemeinderates	9
4.7	Antrag des Gemeinderates	9
5	Abfallreglement – Teilrevision – Überarbeitung § 17 (Rechtsschutz)	10
5.1	Ausgangslage	10
5.2	Erwägungen	11
5.3	Antrag des Gemeinderates	11
6	Verkauf des Grundstücks Parzelle Nr. 3062 - Grubenstrasse	12
6.1	Ausgangslage	12
6.2	Grundstück Grubenstrasse – Parzelle Nr. 3062	13
6.2.1	Standort / Lage	14
6.2.2	Situation Zonenplan Siedlung / Bau- und Strassenlinienplan	14
6.2.3	Schätzung des Grundstücks	15
6.2.4	Alternativen zum Verkauf (Abgabe im Baurecht)	15
6.2.5	Finanzieller Vergleich Verkauf vs. Abgabe im Baurecht	15
6.3	Restriktionen / Empfehlungen	16
6.3.1	Verbindlichkeit	16
6.3.2	Auflagen	16
6.4	Empfehlung des Gemeinderates	16
6.5	Antrag des Gemeinderates	16
7	Verschiedenes	16
Anhang I:	Protokoll Gemeindeversammlung 25. September 2024	17
Anhang II:	Statuten des Zweckverbands der Versorgungsregion Alter Birstal (VRAB) – Genehmigungsversion	33
Anhang III:	Abfallreglement – Teilrevision – Überarbeitung § 17 Rechtsschutz – Synoptische Darstellung	40

Traktanden

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. September 2024**
- 2. Aufgaben- und Finanzplan 2025-2029**
- 3. Budget 2025**
- 4. Versorgungsregion Alter Birsstadt – Gründung Zweckverband**
- 5. Abfallreglement – Teilrevision – Überarbeitung § 17 (Rechtsschutz)**
- 6. Verkauf des Grundstücks Parzelle Nr. 3062 – Grubenstrasse**
- 7. Verschiedenes**

Der ausführliche Ratschlag kann kostenlos abonniert oder im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung bestellt oder bezogen werden. Der Ratschlag liegt zudem in der Apotheke Zollweiden auf. Der Ratschlag und die weiterführenden Dokumentationen können auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 16. Dezember 2024 Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden.

2 Aufgaben- und Finanzplan 2025-2029



2.1 Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2029

Die detaillierten Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen können der separaten Publikation entnommen werden.

2.2 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2029 des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen Kenntnis zu nehmen.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Weitere Dokumentationen

Die nachfolgende Publikation kann auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 16. Dezember 2024 > Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden:

- Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2029 (Bericht)

3 Budget 2025



3.1 Budget 2025

3.1.1 Erfolgsrechnung

Für das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Münchenstein ist bei einem Gesamtaufwand von CHF 71'198'541 und einem Gesamtertrag von CHF 71'870'851 ein **Ertragsüberschuss** von **CHF 672'310** vorgesehen (Budget 2024: Ertragsüberschuss von CHF 1'317'422). Die Abweichung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 0.65 Mio., wobei im Budget 2024 einmalige erfolgswirksame Buchgewinne aus Liegenschaftsverkäufen von CHF 1.26 Mio. enthalten waren.

3.1.2 Investitionsrechnung Allgemeiner Haushalt

Für das Budgetjahr 2025 sind beim Allgemeinen Haushalt Bruttoinvestitionsausgaben ins Verwaltungsvermögen von insgesamt CHF 4'305'000 (Budget 2024: CHF 5'600'000) vorgesehen. Die zu erwartenden Einnahmen belaufen sich auf CHF 113'333 (Budget 2024: CHF 670'333). Konsolidiert resultieren **Nettoinvestitionen** von **CHF 4'191'667** (Budget 2024: CHF 4'929'667).

Die Investitionen ins Verwaltungsvermögen für 2025 gliedern sich in die folgenden Kategorien:

Kredite und Beiträge	Betrag in CHF
▪ Durch die Gemeindeversammlung zu genehmigende Kredite	1'600'000
▪ Von der Gemeindeversammlung bereits genehmigte Kredite (davon zu bestätigende Budgetkredite aus Vorjahren)	2'605'000 (150'000)
▪ Anteile geplanter Sondervorlagen	100'000
▪ Gesetzliche Kostenbeiträge	0
▪ Geplante Erlöse und Kostenbeiträge Dritter	-113'333
Total Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen	4'191'667

Im 2025 sind keine Investitionen ins Finanzvermögen vorgesehen (Budget 2024: CHF 0).

3.1.3 Spezialfinanzierungen

3.1.3.1 7101 Wasserversorgung

Für das Budget 2025 der Wasserversorgung ist bei einem Gesamtaufwand von CHF 1'784'593 und einem Gesamtertrag von CHF 1'977'264 ein **Ertragsüberschuss** von **CHF 192'671** (Budget 2024: Ertragsüberschuss von CHF 233'694) vorgesehen. Unter Berücksichtigung der budgetierten Ergebnisse für 2024 und 2025 erhöht sich das **Eigenkapital** per 31. Dezember 2025 auf voraussichtlich **CHF 4'927'322**.

Für 2025 sind bei der Wasserversorgung Bruttoinvestitionen von insgesamt CHF 1'064'000 vorgesehen. Die erwarteten Anschluss- und Kantonsbeiträge belaufen sich auf CHF 360'000. Daraus resultieren **Nettoinvestitionen** von **CHF 704'000** (Budget 2024: CHF 685'000).

3.1.3.2 7201 Abwasserbeseitigung

Für das Budget 2025 der Abwasserbeseitigung ist bei einem Gesamtaufwand von CHF 2'324'197 und einem Gesamtertrag von CHF 2'149'653 ein **Aufwandüberschuss** von **CHF 174'544** vorgesehen (Budget 2024: Aufwandüberschuss CHF 222'075). Unter Berücksichtigung der budgetierten Ergebnisse für 2024 und 2025 reduziert sich das **Eigenkapital** per 31. Dezember 2025 auf voraussichtlich **CHF 9'937'435**.

Für 2025 sind bei der Abwasserbeseitigung Bruttoinvestitionsausgaben von insgesamt CHF 780'000 budgetiert. Die budgetierten Kanalisationsanschlussbeiträge belaufen sich auf CHF 300'000. Daraus ergeben sich **Nettoinvestitionen** von **CHF 480'000** (Budget 2024: CHF 350'000).

3.1.3.3 7301 Abfallbeseitigung

Für das Budget 2025 der Abfallbeseitigung ist bei einem Gesamtaufwand von CHF 1'227'920 und einem Gesamtertrag von CHF 1'187'914 ein **Aufwandüberschuss** von **CHF 40'006** (Budget 2024: Aufwandüberschuss von CHF 405'612) vorgesehen. Unter Berücksichtigung der budgetierten Ergebnisse für 2024 und 2025 reduziert sich das **Eigenkapital** per 31. Dezember 2025 auf voraussichtlich **CHF 462'903**.

Für 2025 sind bei der Abfallbeseitigung keine Investitionen geplant (Budget 2025: CHF 0).

3.2 Antrag des Gemeinderates

1. Das vorliegende Budget 2025 wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2025 werden die öffentlichen Abgaben wie folgt festgesetzt:
 - 2.1 **Gemeindesteuern** (§ 2 Steuerreglement)
 - Natürliche Personen:
Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG): 60 % des Staatssteuerbetrages (wie bisher)
 - Juristische Personen:
Ertragssteuer (§ 58 StG): 55 % des Staatssteuerbetrages (wie bisher)
Kapitalsteuer (§ 62 StG): 55 % des Staatssteuerbetrages (wie bisher)
 - 2.2 **Feuerwehropflichtersatz** (§ 15, Abs. 2 Feuerwehreglement)
10 % des Gemeindesteuerbetrages (wie bisher), max. CHF 1'000.00 (wie bisher)

Diese Beschlüsse unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Weitere Dokumentationen

Die nachfolgende Publikation kann auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 16. Dezember 2024 > Gemeindeversammlung > heruntergeladen werden::

- Budget 2025 (Bericht)

4 Versorgungsregion Alter Birsstadt – Gründung Zweckverband



4.1 Zusammenfassung

Die Gemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach bilden die Versorgungsregion Alter Birsstadt (VRAB). Grundlage ist ein einfacher Vertrag. Bei dieser Organisationsform kann die Delegiertenversammlung keine Entscheide mit hoheitlichem Charakter fällen. Dies erschwert die Zusammenarbeit erheblich. Daher soll ein Zweckverband gegründet werden mit einer Delegiertenversammlung als strategischem Organ und einer operativen Geschäftsstelle.

4.2 Ausgangslage

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 verpflichtet die Gemeinden, sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege im Alter zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen. Die Gemeinden können entscheiden, mit welchen anderen Gemeinden sie zusammenarbeiten wollen. Der Gemeinderat Münchenstein hat sich für eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden des Vereins Birsstadt entschieden. Dazu wurde ein einfacher Vertrag abgeschlossen und per 01.01.2021 die heute bestehende Versorgungsregion Alter Birsstadt (VRAB) gegründet. Die VRAB besteht aus den Gemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach. Die Delegiertenversammlung (DV) ist das politische Organ, welches sich den gesetzlichen Aufgaben annimmt. Sie setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden zusammen. Duggingen ist Leitgemeinde, und die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat der VRAB.

Gemäss einem Urteil des Kantonsgerichts dürfen bei einer Vertragslösung keine Kompetenzen an eine Delegiertenversammlung abgegeben werden. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Entscheide der DV der VRAB, die nur den geringsten hoheitlichen Charakter haben, von den Gesamtgemeinderäten aller Mitglieder mit dem gleichen Wortlaut genehmigt werden müssen. Dies verursacht Verzögerungen und unnötigen administrativen Aufwand und erschwert eine zielführende Zusammenarbeit.

Aus diesen Gründen soll die Versorgungsregion in einen Zweckverband überführt werden. Ein Zweckverband verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann somit in eigenem Namen handeln und beispielsweise Leistungsvereinbarungen abschliessen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltungsmitarbeitenden aller an die VRAB angeschlossenen Gemeinden, hat zuhänden der DV einen Statutenentwurf für den zu gründenden Zweckverband erarbeitet. Als Basis für diese Arbeit dienten insbesondere die bestehenden Zweckverbandsstatuten der Versorgungsregionen "Rheintal" und "Betreuung, Pflege und Alter Leimental" sowie eigene Überlegungen.

Die DV hat an ihrer Sitzung vom 26.03.2024 den vorliegenden Statutenentwurf zu Händen der Gemeinderatsgremien für eine interne Mitwirkung verabschiedet. Danach erfolgten eine Differenzbereinigung und die übliche Vorprüfung durch die zuständigen kantonalen Instanzen. Für den vorliegenden Statutenentwurf hat der Kanton die vorbehaltlose Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt.

4.3 Wesentliches zum Statutenentwurf

§ 1 Name und Sitz

Als Namen wurde «Versorgungsregion Alter Birstal (VRAB)» gewählt. Dies, weil nicht alle Mitgliedsgemeinden des Vereins Birsstadt der VRAB angehören und Zweckverbandsmitglieder sein werden. Mit der Wahl des Namens "Birstal" wird Verwechslungen mit dem Verein Birsstadt vorgebeugt.

Der Sitz der VRAB muss sich in einer der Mitgliedsgemeinden befinden, hat jedoch auf diese Gemeinde keine weiteren Auswirkungen. Als Sitz des Zweckverbands stellt sich die Gemeinde Münchenstein zur Verfügung. Diese wird auch personalrechtlich für allfällige künftige Angestellte des Zweckverbands zuständig sein (vgl. § 16 der Statuten). Der Sitz ist z.B. massgebend bei zivilrechtlichen Streitigkeiten und der gerichtlichen Zuständigkeit.

§ 5 Organe

Das oberste Organ wird wie bisher die Delegiertenversammlung (DV) sein, welche sich nach wie vor aus den Gemeindevertretungen zusammensetzt. Die DV ist verantwortlich für die politische und strategische Führung.

Neu wird eine Fachstelle für die operativen Tätigkeiten der VRAB gebildet. Diese Aufgaben können auch auf Mandatsbasis an Dritte vergeben werden (vgl. § 15), was vor allem für den Aufbau und die Betriebsaufnahme eine zielführende Möglichkeit darstellt.

Als Kontrollorgan über die finanziellen Belange dient die Rechnungsprüfungskommission, die sich aus je einem Mitglied der Kontrollorgane der Verbandsgemeinden zusammensetzt (vgl. § 18).

Somit ist sichergestellt, dass die operativen Aufgaben durch Fachpersonen wahrgenommen werden und die Interessen der Gemeinden sowohl in der politisch-strategischen Führung als auch bei der Kontrolle durch die kommunalen Vertreter gewahrt bleiben.

§ 9 Stimmenverhältnis

Die Gemeinden erhalten in der DV Stimmen gemäss der jeweiligen Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner (1 Stimme je angefangene 5'000 Einwohnende).

Aktuell bedeutet dies:	Aesch	3 Stimmen
	Arlesheim	2 Stimmen
	Duggingen	1 Stimme
	Münchenstein	3 Stimmen
	Pfeffingen	1 Stimme
	Reinach	5 Stimmen

Die Stimmenverteilung wurde in der DV und in den Gemeindeexekutiven intensiv diskutiert. Die Gremien sind zum Schluss gekommen, dass die Stimmkraft einer Gemeinde einerseits die Einwohnerzahl abbilden muss und sich andererseits im finanziellen Beitrag zu spiegeln hat. Da die Dienstleistungen allen Einwohnenden, unabhängig von möglichen Vereinbarungen für zusätzliche Aufgaben, zur Verfügung stehen, wird ein für alle Gemeinden gleich hoher Pro-Kopf Beitrag erhoben (vgl. § 19).

§ 12 Beschlussfassung

Ein Kompromiss zu Gunsten der Gemeinden mit weniger Stimmkraft bildet das Fehlen eines Stichtschlags bei Stimmgleichheit. Damit wird sichergestellt, dass die DV immer mehrheitsfähige Lösungen finden muss. Entscheide, welche die Kosten erheblich beeinflussen, müssen zudem mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen (Fachstelle)

Die Fachstelle ist primär die Geschäftsstelle des Zweckverbands. Sie kann für einzelne angeschlossene Gemeinden oder für alle angeschlossenen Gemeinden gegen entsprechende Entschädigung an den Zweckverband als Informations- und Beratungsstelle ausgestaltet werden, sofern beide Seiten, der Zweckverband und die jeweilige Gemeinde, dies so vereinbaren. Die Statuten sehen vor, dass die Fachstelle durch eigene Angestellte des Zweckverbands, durch Einkauf dieser Dienstleistung bei einer angeschlossenen Gemeinde oder durch Vergabe eines entsprechenden externen Mandats geführt werden kann (vgl. § 15).

§ 19 Finanzen und § 20 Investitionen

Die laufenden Kosten des Zweckverbands werden unter den angeschlossenen Gemeinden anteilmässig anhand der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Es ist kein Sockelbeitrag vorgesehen. Bei den laufenden Kosten und den Investitionen handelt es sich für die angeschlossenen Gemeinden um gebundene Ausgaben.

4.4 Finanzielles

Der Zeitbedarf für den Aufbau und die Inbetriebnahme der Fachstelle wird auf maximal zwei Jahre geschätzt. In dieser ersten Phase soll ein Mandat an ein externes Unternehmen vergeben werden. Eine Offerte liegt noch nicht vor. Die DV stützt sich auf Erfahrungszahlen der Versorgungsregion Allschwil-Binningen-Schönenbuch (ABS) ab. Dort erbringt die Firma VALECURA auf Mandatsbasis die entsprechenden Dienstleistungen mit geschätzten rund 45 Stellenprozenten und legt einen Stundensatz von CHF 180 zugrunde. Verteilt auf die knapp 40'000 Einwohnenden der Region ABS ergibt das, mit einer von der VALECURA hochgerechneten jährlichen Summe von CHF 150'000, einen Pro-Kopf-Betrag von CHF 3.75. Ein Teil dieses Betrags bilden die Grundkosten für die Stelle, unabhängig von der Einwohnendenzahl.

Die DV schätzt, dass ein Betrag von CHF 3.00 pro Einwohnerin oder Einwohner für die VRAB mit ihren rund 57'000 Einwohnenden auf jeden Fall für den Betrieb der Fachstelle für die Grunddienstleistung genügen wird. Die geschätzte jährliche Gesamtsumme beträgt somit CHF 171'000 bei einer externen Mandatsvergabe. Dienstleistungen für zusätzliche Aufgaben wie z.B. die Beratungs- und Informationsstelle (vgl. Erläuterungen zu § 14), welche jede Gemeinde bisher selbst wahrnimmt, künftig jedoch vertraglich der Fachstelle übertragen kann, sind darin nicht enthalten.

Diese Rahmenbedingungen und Überlegungen wurden den Gemeinden als Budgetempfehlung für das Jahr 2025 mitgeteilt und ins Budget eingestellt. Wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, die Fachstelle mit eigenem Personal zu betreiben oder durch eine der Verbandsgemeinden betreiben zu lassen, darf davon ausgegangen werden, dass die Kosten nicht steigen, sondern eher sinken werden.

4.5 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Legislativorgane der Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlungen resp. Einwohnerrat Reinach) sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Da es zur Gründung übereinstimmende Beschlüsse der Legislativorgane braucht, können die Statuten nur als Ganzes beschlossen oder abgelehnt werden. Änderungen einzelner Bestimmungen sind nicht möglich respektive würden eine Ablehnung der Statuten bedeuten. Stimmen bei der Gründung des Zweckverbands nicht alle Legislativorgane zu, gelten sie nur für diejenigen Gemeinden, welche zugestimmt haben.

4.6 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegenden Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Alter Birstal zu beschliessen. Er sieht darin eine wesentliche Vereinfachung der Zusammenarbeit im Hinblick auf eine wirkungsvolle Erfüllung der Aufgaben, welche den Versorgungsregionen durch das APG übertragen wurden. Da die Gemeinden in der Delegiertenversammlung Einsitz nehmen und am finanziellen Kontrollorgan beteiligt sind, können sie in den wesentlichen Bereichen weiterhin angemessen Einfluss nehmen.

4.7 Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Gründung des Zweckverbands Versorgungsregion Alter Birstal und genehmigt die Statuten.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5 Abfallreglement – Teilrevision – Überarbeitung § 17 (Rechtsschutz)



5.1 Ausgangslage

Am 13. Juni 2024 hat die Gemeindeversammlung dem Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) zugestimmt. Nach Ablauf der Referendumsfrist wurde das Reglement am 20. September 2024 der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft zuhanden des Regierungsrates zur Genehmigung zugestellt.

Vor der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wird das Reglement einer abschliessenden Prüfung durch das Amt für Umweltschutz und Energie unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass § 17 falsch formuliert und somit nicht genehmigungsfähig ist:

§ 17 Abs. 1 Rechtsschutz (bisher)

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen und die Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

Das Steuer- und Enteignungsgericht ist nicht zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die Gebühren betreffen. Beschwerden beim Enteignungsgericht sind im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben und -gebühren vorgesehen, nicht aber für sonstige Gebühren. Beschwerden gegen übrige Gebührenverfügungen oder Entscheide zu Gebührenverfügungen sind an den Regierungsrat zu richten

Somit muss § 17 Abs. 1 neu folgendermassen formuliert werden:

§ 17 Abs. 1 Rechtsschutz (neu)

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen und die Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

Im Weiteren wurde in der Prüfung festgestellt, dass § 17 Abs. 2 ebenfalls falsch formuliert wurde.

§ 17 Abs. 2 Rechtsschutz (bisher)

Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Das Rechtsmittel gegen eine Verfügung der Gemeindeverwaltung ist eine Einsprache zuhanden des Gemeinderates und keine Beschwerde.

Somit muss § 17 Abs. 2 folgendermassen formuliert werden:

§ 17 Abs. 2 Rechtsschutz (neu)

Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

5.2 Erwägungen

Die vorgenannten Änderungen im Abfallreglement müssen durchgeführt werden, damit das Reglement genehmigungsfähig ist.

5.3 Antrag des Gemeinderates

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Änderung von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 des Reglements über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement).
2. Die Reglementänderung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Basel-Landschaft, per 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Beschlussfassung untersteht dem fakultativen Referendum.

6 Verkauf des Grundstücks Parzelle Nr. 3062 - Grubenstrasse



6.1 Ausgangslage

Im Rahmen des Projekts Stabilisierung Finanzhaushalt, hat sich der Gemeinderat intensiv mit dem Thema "Schulden abbauen – Handlungsspielraum schaffen" auseinandergesetzt. Im Fokus stand dabei die Veräusserung der Liegenschaften ohne strategische Bedeutung und mit einer Nettorendite – gemessen am Verkehrswert – von weniger als 2.2%. Im Weiteren zog der Gemeinderat in Erwägung, die Liegenschaft Hauptstrasse 50 "Alti Gmeini" aufgrund des geringen Ertrags, dauerhaft zu vermieten.

In Folge wurde ein Makler damit beauftragt, folgende Liegenschaften am Markt auszuschreiben:

- Verkauf Wohnhaus, Münchstrasse 5, Parzellen Nr. 1064/1065
- Verkauf Grundstück, Felsenackerweg, Parzelle Nr. 3958
- Verkauf Grundstück, Grubenstrasse, Parzelle Nr. 3062
- Vermietung Liegenschaft, Hauptstrasse 50, "Alti Gmeini"

Die Ausschreibung zur Veräusserung der Liegenschaften erfolgte im Bieterverfahren. Im Vergleich zur traditionellen Verkaufsmethode wird beim Bieterverfahren kein fester Verkaufspreis für die Immobilie festgelegt. Das Bieterverfahren ist eine Verkaufsmethode, bei der Kaufinteressierte einzelne Gebote nach deren Wertvorstellungen abgeben. Diese Methode hat sich am Markt etabliert. Sie ermöglicht es Verkäufern, in der Regel den besten Marktpreis für eine Immobilie zu erzielen.

Im Rahmen der Ausschreibung sind folgende Angebote eingegangen:

• Wohnhaus, Münchstrasse 5	CHF 331'000.00
• Grundstück, Felsenackerweg	CHF 475'000.00
• <u>Grundstück, Grubenstrasse</u>	<u>CHF 2'665'000.00</u>
Total	CHF 3'471'000.00

Die Liegenschaft Münchstrasse 5 sowie das Grundstück Felsenackerweg wurden zwischenzeitlich in der Finanzkompetenz des Gemeinderates veräussert. Für die Liegenschaft Hauptstrasse 50 "Alti Gmeini" sind Mietinteressen eingegangen, der Gemeinderat hat sich jedoch im Nachhinein – aus soziokulturellen Überlegungen – gegen eine dauerhafte Vermietung ausgesprochen.

Die im Aufgaben- und Finanzplan 2025 - 2029 erwirtschaftete Selbstfinanzierung reicht aus, die verzinslichen Schulden auf einem Niveau von rund CHF 70 Mio. stabil zu halten. Ein Schuldenabbau kann mit den Ergebnissen 2025 - 2029 der Erfolgsrechnung und der daraus resultierenden Selbstfinanzierung nicht betrieben werden. Die Einnahmen von total rund CHF 3.5 Mio. aus dem Verkauf der hier aufgeführten Liegenschaften können hingegen direkt zum Schuldenabbau verwendet werden.

Im Aufgaben- und Finanzplan 2025 - 2029 ist für die Erneuerung von Schulraum insgesamt rund CHF 7 Mio. eingestellt. Der durch die Liegenschaftsverkäufe ermöglichte Schuldenabbau dient einerseits zur Sicherstellung der Finanzierung dieses Investitionsbedarfs mit einer angemessenen Zinsbelastung. Zudem wird der Handlungsspielraum für die Gemeinde vergrössert, um die nötigen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schulraumprogramm tätigen zu können.

6.2 Grundstück Grubenstrasse – Parzelle Nr. 3062

Das Grundstück an der Grubenstrasse wurde im Jahr 1939 von der Gemeinde erworben. Heute dient das Grundstück als Lagerplatz und Zwischendepot für Baumaterialien des Gemeindewerkhofs.



6.2.1 Standort / Lage



6.2.2 Situation Zonenplan Siedlung / Bau- und Strassenlinienplan



Die Parzelle umfasst eine Fläche von 1'655 m² und befindet sich in der Wohn- und Geschäftszone WG 3+. Diese Zone umfasst Gebiete, die der Wohnnutzung und mässig störenden Betrieben vorbehalten sind. Die Parzelle wird zum Teil von einer Waldbaulinie (Fiechtenhölzli) überlagert, welche die Bebaubarkeit leicht einschränkt. Die bauliche Nutzung (Bebauungsziffer) ist hierdurch jedoch nicht betroffen und lässt dessen ungeachtet eine maximale Bebauung zu.

6.2.3 Schätzung des Grundstücks

Im November 2023 wurde die Firma Adimmo AG damit beauftragt, für das Grundstück den Landwert – auf Grundlage einer möglichen Überbauung – zu ermitteln. Die Schätzung des Landwertes erfolgte über die Lageklassen- sowie Residualwertmethode. Die Lageklassenmethode wird zur Berechnung des Landwerts durch den Bauwert oder den jährlichen Mietertrag genutzt. Die Lageklasse wird aufgrund von vier Kriterien festgelegt: allgemeine Situation/Lage, Nutzungsintensität/Ausbaustandard, Erschliessung und Wohnsektor. Die Residualwertmethode (auch Investorenmethode oder Bauträgermethode genannt) dient in der Immobilienbewertung zur Ermittlung des maximalen Bodenkaufpreises. Das Verfahren wird in der Regel im Rahmen der Projektentwicklung angewendet, wenn ein Investor an der Frage interessiert ist, welchen maximalen Grundstückspreis er zahlen kann, um das Projekt wirtschaftlich zu realisieren.

Der Verkehrswert der Baulandparzelle wurde von Adimmo AG mit einer gewissen Zurückhaltung auf CHF 2'523'875.00 geschätzt. Dabei wurde jedoch nicht ausgeschlossen, dass bei einem Verkauf an private Investoren oder gar Selbstnutzer durchaus höhere Baulandpreise erzielt werden können, was sich im Bieterverfahren bestätigt hat.

6.2.4 Alternativen zum Verkauf (Abgabe im Baurecht)

Neben der Möglichkeit des Verkaufs, kann die Gemeinde Parzellen auch im Baurecht abgeben. Die Gemeinde erhielte in diesem Falle einen Baurechtszins und kann nach Ablauf des Baurechtsvertrages wieder frei über die Parzelle verfügen. Ein Baurechtsvertrag wird für einen Zeitraum von minimal 30 bis maximal 99 Jahren abgeschlossen – in dieser Zeit kann der Baurechtsnehmer innerhalb der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen die Parzelle nutzen und seinen Bedürfnissen entsprechend bebauen. Dieses Modell wird von der Gemeinde, z.B. im Gebiet «Stöckacker» (Gartenstadt) praktiziert. Dabei handelt es sich allerdings um ein für Münchenstein zentrales Gebiet. Durch die Baurechte stellt die Gemeinde hier langfristig ihren Handlungsspielraum sicher. Anders ist die Situation bei der Parzelle 3062 an der Grubenstrasse, welche nun zum Verkauf vorgesehen ist. Bei dieser ist eine Abgabe im Baurecht aus Sicht des Gemeinderats aus folgenden Überlegungen wenig sinnvoll:

- Die Parzelle liegt nicht an einer für die Gemeinde zentralen Lage und ist für die Aufgabenbewältigung der Gemeinde nicht relevant. Es ist auch nicht absehbar, dass sich dies in den nächsten Jahren ändern wird.
- Durch die Waldbaulinie, welche die Bebaubarkeit leicht einschränkt, hätte eine Abgabe im Baurecht eine zusätzliche Attraktivitätsverminderung zur Folge.
- Der Kauf eines Grundstücks ist für Private und Investoren meist attraktiver. Aufgrund der derzeitigen Situation auf dem Immobilienmarkt lassen sich zudem gute Verkaufspreise erzielen.

6.2.5 Finanzieller Vergleich Verkauf vs. Abgabe im Baurecht

Der Kauf eines Grundstücks ist für Private und Investoren grundsätzlich attraktiver. Der Interessentenkreis für eine Baurechtsparzelle ist folglich deutlich kleiner. Die Finanzverwaltung hat Überlegungen bezüglich den finanziellen Auswirkungen eines Verkaufs mit einer Abgabe im Baurecht verglichen. Es hat sich gezeigt, dass eine klare Aussage aufgrund der vielen unbekannteten Faktoren (Entwicklung Finanz- und Immobilienmarkt) nicht zuverlässig möglich ist. Da der Zeitraum eines Baurechts wohl im Bereich von über 50 Jahren liegen wird, sind verlässliche Prognosen nahezu unmöglich.

Zentral ist die Frage, ob sich überhaupt Baurechtsnehmer finden lassen. Für einen Investor bietet sich zurzeit die Möglichkeit, am Markt zu verhältnismässig attraktiven Konditionen selbst Kapital aufzunehmen, womit für ihn ein Landkauf lohnenswerter erscheint.

Die Bewertung von Adimmo AG schätzt den Baurechtszins auf CHF 56'750. Bezogen auf den Verkaufserlös von CHF 2.665 Mio. resultiert hierbei eine Rendite von 2.1%, welche vom Gemeinderat als unterdurchschnittlich angesehen wird. Zudem besteht die Gefahr, dass der im Verhältnis eher geringe Baurechtszins (Ertrag) im Vergleich zum Gesamtertrag der Gemeinde von rund CHF 70 Mio. rasch verkonsumiert wird.

6.3 Restriktionen / Empfehlungen

6.3.1 Verbindlichkeit

Die Gemeinde wie auch die Mitbietenden gehen mit dem Bieterverfahren keine Verpflichtung ein, das höchste Gebot anzunehmen, respektive am Höchstangebot festzuhalten. Der Verkauf wird erst dann rechtskräftig, wenn beide Parteien den Kaufvertrag unterzeichnet haben und dieser notariell beglaubigt worden ist.

Der Gemeinderat ist bestrebt, die Liegenschaft an den Höchstbietenden zu veräussern, sollte dieser jedoch sein Angebot im Prozessverlauf zurückziehen, muss dem Gemeinderat Handlungsspielraum geschaffen werden. Der Gemeinderat erachtet den ermittelten Verkehrswert von rund CHF 2'500'000.00 als Mindestpreis und möchte sich legitimieren lassen, den Rahmen im Falle eines Rückzugs des Höchstangebotes anzuwenden.

6.3.2 Auflagen

Um sicherzustellen, dass auch tatsächlich eine Entwicklung stattfindet und das Bauland nicht brach liegt, soll im Kaufvertrag eine Klausel integriert werden, welche eine Rückabwicklung des Verkaufs zur Folge hat, falls die Käuferschaft innert zwei Jahren – mit einjähriger Option zur Verlängerung im Falle unvorhergesehener Umstände – kein Baugesuch vorlegt. Die Käuferschaft oder ihre Rechtsnachfolgenden haben ein bewilligungsfähiges Baugesuch einzureichen, mit welchem mindestens 75% der möglichen Nutzung realisiert wird. Mit diesen Auflagen kann sichergestellt werden, dass das Grundstück nicht spekulativ im Sinne einer Finanzanlage erworben wird. Der Ausübungspreis des Rückkaufsrechts wird auf 90% des Kaufpreises festgelegt, damit kann der Druck auf die Käuferschaft zur zeitnahen Realisierung eines Projektes aufgebaut werden.

6.4 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, abgestützt auf die finanziellen Verhältnisse, die Liegenschaftsparzelle Nr. 3062, Grubenstrasse zu veräussern. Der Ertrag dient dem direkten Schuldenabbau und schafft Handlungsspielraum für die Erneuerung von Schulraum. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Veräusserung der Liegenschaftsparzelle Nr. 3062, Grubenstrasse, zuzustimmen.

6.5 Antrag des Gemeinderates

1. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, die Liegenschaftsparzelle Nr. 3062 zum Mindestpreis von CHF 2'500'000.00 zu verkaufen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

7 Verschiedenes

Anhang I: Protokoll Gemeindeversammlung 25. September 2024

3. Sitzung vom 25. September 2024 im KUSPO Bruckfeld

<u>Anwesend Gemeinderat:</u>	Daniel Altermatt, Andreas Knörzer, Jeanne Locher-Polier, Ursula Lüscher, David Meier, René Nusch, Dieter Rehmann
<u>Beisitz:</u>	Stefan Friedli, Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung
<u>Entschuldigt:</u>	Lotti Burger-Galli Daniel Spichthy, Bürgerrat Miriam Locher, Gemeindekommission Veronica Mürger, Gemeindekommission Vincent Buser, Gemeindekommission Henjo Göppert, Gemeindekommission
<u>Vorsitz:</u>	Jeanne Locher-Polier, Gemeindepräsidentin
<u>Redner/-innen-Liste:</u>	Vizepräsident René Nusch
<u>Protokoll:</u>	Eva Somalvico
<u>Stimmzähler/-innen:</u>	Serge van Egmond und Ernst Joss
<u>Dauer der Sitzung:</u>	19.30 Uhr bis 21.15 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024
2. Revision Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (neu: Reglement über die Feuerungskontrolle)
3. Erheblicherklärung Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Sara Donohue i. S. Teilrevision Polizeireglement betreffend Feuerwerkverbot auf dem Gemeindegebiet
4. Verschiedenes
 - Information Legislaturziele Periode 2024-2028

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier begrüsst die rund 65 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Gemeindeversammlung. Die Medien sind vertreten durch Tobias Gfeller für das Wochenblatt Birseck und die Basellandschaftliche Zeitung.

Anschliessend gibt die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier die Entschuldigungen bekannt und weist darauf hin, dass nicht stimmberechtigte Personen gerne im Gästesektor Platz nehmen dürfen.

Das Protokoll wird von Eva Somalvico geführt. Als Stimmzähler werden Serge van Egmond und Ernst Joss bestimmt. Die Redner/-innen-Liste wird von Vizepräsident René Nusch geführt.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier weist darauf hin, dass Personen mit Wortbegehren das Mikrofon benutzen sollen, damit ihre Stimmen auf den Tonaufnahmen gut hörbar sind.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass die Stimmausweise beim Eingang vorgewiesen werden mussten, wobei es nicht um die Erhebung der Kontaktdaten, sondern um die Stimmberechtigung geht. Nicht-stimmberechtigte wurden bereits dazu aufgefordert, im separaten Bereich Platz nehmen.

Die Einladungen wurden rechtzeitig und ordnungsgemäss nach § 55 des Gemeindegesetzes versandt sowie im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier gibt die weiteren Regeln für den Ablauf der Gemeindeversammlung bekannt und erkundigt sich, ob es einen Antrag zur Änderung der Reihenfolge der Traktanden gibt. Dies ist nicht der Fall.

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier informiert, dass das Protokoll vom 13. Juni 2024 im Ratschlag von S. 11 bis S. 42 enthalten ist und erkundigt sich, ob Wortmeldungen zum Protokoll gewünscht sind.

://: Das Protokoll vom 13. Juni 2024 wird einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bestätigt, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 somit genehmigt ist und bedankt sich bei der Verfasserin des Protokolls, Eva Somalvico.

Weiter erkundigt sich die Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier, ob es einen Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden in der Traktandenliste gibt.

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 2

Revision Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (neu: Reglement über die Feuerungskontrolle)

Gemeinderat D. Altermatt informiert, dass er darauf verzichtet, die einzelnen Paragraphen durchzugehen. Viel interessanter ist es zu verstehen, in welchem reglementarischen Umfeld man sich befindet.

Bis anhin bestand die Feuerungskontrolle aus der Öl- und Gasfeuerungskontrolle. Natürlich ist die schweizerische Luftreinhaltsverordnung nicht nur für Öl und Gas zuständig, sondern für alles, was verbrannt wird. So gab es bei der letzten Revision Druck auf die Kantone, dass sie dafür sorgen, dass die Gemeinden die entsprechenden Reglemente nachführen und aktualisieren. Die Gemeinden hätten das bis zum 30. Juni 2024 erledigt haben sollen. Wichtig ist jedoch, dass es vor der Heizperiode 2024/2025 erledigt wird, was gerade noch reichen sollte.

Beim Kanton gibt es interessanterweise die Situation, dass man bei der Öl- und Gasfeuerung zwei Modelle hat. Es gibt ein Modell mit Rayons, für die ein Kaminfeger zuständig ist und man nicht auswählen kann, wer kommt. Dann gibt es noch das liberalisierte Modell, das Münchenstein hat. Hier kann man selber jemanden beauftragen, der zugelassen ist.

Ganz speziell ist noch, dass bei den Holzfeuerungen, die jetzt neu in die Reglemente aufgenommen werden, grundsätzlich nur das liberalisierte Modell zulässig ist. Es wird auch Gemeinden geben, die bei Öl und Gas nicht liberalisiert sind, aber beim Holz schon.

In Münchenstein ist dies alles kein Problem, da Münchenstein ausschliesslich das liberalisierte Modell anwenden wird.

Die wichtigsten Änderungen, welche die Gemeinde aufgrund der Vorgaben des Bundes und des Kantons machen musste, sind, dass das Reglement jetzt Feuerungskontrolle heisst, da es alle Arten von Feuerungen beinhaltet und zwar nicht nur die Zentralheizung, sondern auch die Einzelraumfeuerungen. Einzelraumfeuerungen sind Cheminées, Kachelöfen, Schwedenöfen etc., also alle Einzelraumfeuerungen, die einen Kamin benötigen.

Bei den Einzelraumfeuerungen ist es so, dass der Rhythmus von der Kontrolle davon abhängt, wie stark sie genutzt werden. Diejenige Person, welche die erste Kontrolle durchführt, entscheidet darüber, ob man in zwei oder in vier Jahren die nächste Kontrolle durchführen soll. So wird schweizweit vorgegangen.

Bei den Zentralheizungen sieht es anders aus. Dort ist es ganz klar definiert, wie oft. Jetzt wundert man sich sicher, wieso bei den grossen Anlagen der Rhythmus kleiner ist. Das hat damit zu tun, dass die grossen Anlagen Messinstrumente beinhalten und die kleinen Anlagen nicht.

Die Firma oder die Person, welche die Kontrolle durchführt, kann man selber wählen. Die Gemeinde hat die Oberaufsicht über die Kontrolle. Das Ganze wird kantonal zusammengeführt.

Der Verband der Baselbieter Gemeinden hat zusammen mit den Verbänden der Feuerungskontrolleure und der Kaminfegermeister ein Vollzugskonzept ausgearbeitet, das für den ganzen Kanton gilt. Weiter hat man dazu eine kantonale Feuerungsdatenbank eingerichtet, in der alle Daten von jeder Messung und von jeder Kontrolle einer Anlage erfasst werden müssen. Die Gemeinden müssen diese pflegen, es ist jedoch eine zentrale und kantonale Datenbank.

Die Gebühren sollen in den Reglementen respektive in den Verordnungen festgelegt werden. In Münchenstein werden diese in der Verordnung erfasst. Der Grund ist, dass man noch nicht genau weiss, wie passend diese Gebühren sind. Die Gemeinde hat Vorschläge vom Kanton erhalten, aber es wird sich in den nächsten zwei bis drei Jahren zeigen, ob das so richtig ist, ob es genügt oder sogar zu viel ist etc. Dann müssten die Gebühren angepasst werden. Immer wieder mit dem Reglement vor die Gemeindeversammlung kommen zu müssen, nur, weil man eine Zahl anpassen muss, erschien dem Gemeinderat nicht sinnvoll. Wahrscheinlich wird man das Reglement sowieso in ein paar Jahren überarbeiten müssen, wenn man genau weiss, wie es funktioniert. Dann kann man auch die Gebühren darin erfassen.

Sanierungsaufforderungen sowie die Klagenbearbeitung erfolgen durch die Gemeinde, welche diese verschickt und kontrolliert.

Die Feuerungskontrollen selber laufen über eine kantonale Geschäftsstelle, nämlich die GFK, also die kantonale Geschäftsstelle Feuerungskontrolle. Diese wird auch durch die Gebühren finanziert. Die Gebühren dieser Feuerungskontrolle sind also in den Gebühren, die jeder einzelne zahlen muss, inbegriffen. Die GFK kann man über die Internetseite gfkbl.ch erreichen. Dort wird das ganze Kataster geführt. Dort werden auch die Listen von den Kontrolleuren, die kontrollieren dürfen, zusammengestellt und die Kontrolleure werden auch dort, anhand der entsprechenden Pflichtenhefte, kontrolliert. Sie verschicken auch via die Gemeinde den Anlagebetrieben die Aufforderung, eine Kontrolle durchführen zu lassen. Weiter pflegen sie auch die Rapporte der Kontrolleure in die zentrale Datenbank ein. Das Inkasso nehmen aber die Kontrolleure selber vor. Die GFK ist auch eine Auskunfts- und Beratungsstelle, wenn es Fragen rund um Feuerungen und Geruchsbelästigung gibt.

Der Ablauf wird wie folgt aussehen: Anlagenbesitzende bekommen eine Kontrollaufforderung mit Zugangsdaten zu feko.bl.ch und können dort aus den zugelassenen Unternehmen das passende wählen. Die Person kommt vorbei und gibt am Anfang eine Informationsbroschüre ab. Weiter macht sie die Kontrolle und gibt die Gebühren bekannt resp. hinterlässt eine Rechnung mit den Gebühren. Danach gibt sie die Daten an die zentrale Stelle weiter. Dort werden die Daten verarbeitet und landen am Schluss in dieser Datenbank.

Klagen, wenn z. B. jemand etwas verbrennt oder es stinkt ungeheuerlich rund um eine Feuerung herum, gehen normalerweise an die Gemeinde. Die Gemeinde ordnet eine Kontrolle durch die GFK an. In diesem Fall wird der Kontrolleur aufgebeten für eine ausserordentliche Kontrolle. Der Kontrolleur macht einen Termin ab und wird für diese ausserordentliche Kontrolle nach Stunden-Aufwand und nicht nach einem festen Tarif entschädigt. Stellt der Kontrolleur fest, dass tatsächlich etwas nicht in Ordnung war, z. B. aufgrund von mangelhaftem Anlagezustand, oder, dass man sogar Sachen verbrannt hat (z. B. Abfall), die nicht erlaubt sind, dann gibt es eine entsprechende Meldung. Bei illegaler Abfallverbrennung gibt es zudem eine Busse von der Gemeinde. Stellt sich jedoch heraus, dass kein Grund für die Klage vorlag, dann bleiben die Kosten bei der Gemeinde hängen. Der Anlagebetrieb hat dann nur den Zeitaufwand.

Weil dieses Verfahren kantonale stark vorbestimmt ist, hat der Kanton auch Musterreglemente erstellt, die als Unterstützung der Gemeinden verwendet werden sollen. Als die Gemeinde das Musterreglement nach ihren Bedürfnissen angepasst hat, hat man festgestellt, dass es der Kanton mit seinen Bestimmungen ziemlich verbindlich meint uns deshalb alles wieder zurückkorrigiert wurde. Somit kann das Reglement, so wie es jetzt vorliegt, nicht gross geändert werden, da es sonst der Kanton nicht akzeptieren und wieder zurückkorrigieren wird. Es ist verständlich, dass man sich beim Kanton eine Vereinheitlichung über alle Gemeinden wünscht.

Gemeinderat D. Altermatt zitiert den Antrag wie folgt:

Die Gemeindeversammlung beschliesst das vorliegende Reglement über die Feuerungskontrolle gemäss Anhang II zum Ratschlag.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat D. Altermatt für seine Ausführungen und informiert, dass das Reglement im Ratschlag S. 43-47 als Anhang II vorliegt. Weiter bittet sie den Präsidenten der Gemeindekommission, Michael Gerber, um seine Stellungnahme.

Michael Gerber, Präsident der Gemeindekommission, erläutert, dass er zuerst über die Sitzung der Gemeindekommission, die am 16. September 2024 stattgefunden hat, informieren möchte. Anwesend waren 13 Mitglieder der Gemeindekommission, welche die Traktanden damals auch behandelt haben. Zudem ist Beat Widmer für Cécile Grüninger nachgerückt. Er wurde bereits in dieser Sitzung von der Gemeindekommission begrüsst.

Zu dem vorliegenden Traktandum kann die Gemeindekommission nicht mehr hinzufügen. Die Gemeindekommission hat den Antrag des Gemeinderates einstimmig angenommen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Michael Gerber für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob es aus der Gemeindeversammlung einen begründeten Antrag auf Nichteintreten gibt.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen:

Alfred Leuenberger bemerkt, dass er einen Brief von der Gemeinde über die Feuerungskontrolle erhalten hat, dass die Firma Senn diese durchführen möchte. Im Juli war jedoch der Kaminfeger von der Firma Abt bei ihm und hat die Feuerungskontrolle gemacht. Deshalb findet es Herr A. Leuenberger nicht in Ordnung, dass die Firma Senn nochmals kommen möchte. Herr A. Leuenberger möchte wissen, wieso sich die Firma Senn leisten kann, so Kunden zu akquirieren.

Gemeinderat D. Allematt erläutert, dass die Firma Senn im Auftrag der Gemeinde die Oberaufsicht über die Feuerungskontrollen hat. Eigentlich sollte die Firma Senn nicht persönlich vorbeikommen. Die Firma Abt hätte der Firma Senn mitteilen sollen, dass die Feuerungskontrolle durchgeführt wurde. Wahrscheinlich ist hier etwas schiefgelaufen und man muss dem nachgehen.

Beat XY erläutert, dass im Entwurf, den er auch erhalten hat, nur die Firma Senn erwähnt wird. Man spricht jedoch von einer freien Wahl, sodass man den bisherigen Wartungstechniker oder die bisherige Firma weiter beauftragen kann. Der Brief ist verwirrend. Es steht zwar auch drin, dass wenn man bereits eine Firma hat, welche die Servicearbeiten erledigt, dann kann man diese behalten, da diese Firma die Meldung sowieso zu ihm oder zur Gemeinde schicken wird. Herr XY schlägt jedoch vor, dass man den Brief korrigieren und darin erwähnen sollte, dass nicht nur die Firma Senn die Kontrolle durchführen darf.

Gemeinderat D. Allematt erläutert, dass es möglich ist, dass in der Übergangszeit eine gewisse Konfusion entstanden ist. Es ist jedoch ganz klar, dass nur die Firma Senn die Oberaufsicht hat. Sie kann jedoch selber auch Kontrollen durchführen. Grundsätzlich ist man frei zu entscheiden, wer die Kontrolle durchführen soll. Man muss jetzt zusehen, dass das Ganze zum Laufen gebracht wird. In der Zwischenzeit wurde Gemeinderat D. Allematt der Text des verschickten Briefes vorgelegt, weshalb er bestätigt, dass auch aus dem Brief deutlich hervorgeht, dass die Firma Senn nur die Oberaufsicht macht und nicht selbst vorbeikommt.

Jonas Wirth hat eine Frage zu den Gebühren. Er erkundigt sich, um welche Beträge es sich handelt für Einzelfeuerungen. Man hat nur erwähnt, dass es ihn der Verordnung festgehalten wird. Aber es wäre auch wichtig, die Beträge zu kennen.

Gemeinderat D. Allematt erläutert, dass die Verordnung nicht im Ratschlag beinhaltet ist.

Jonas Wirth möchte weiterwissen, ob es sichergestellt ist, dass der Kaminfeger, der die Reinigung durchführt, auch fähig und zugelassen ist, die Feuerungskontrolle durchzuführen.

Gemeinderat D. Allematt erläutert, dass es eine Liste von den zugelassenen Kaminfegeern auf gfkbl.ch gibt. Wenn sich der Kaminfeger auf dieser Liste befindet, dann ist er zugelassen und kann die Feuerungskontrolle durchführen.

Jonas Wirth erkundigt sich, ob diese Liste irgendwo ersichtlich ist.

Gemeinderat D. Allematt erläutert, dass die Liste auf der Website gfkbl.ch publiziert ist.

Weiter gibt Gemeinderat D. Allematt die Preise aus der Verordnung bekannt.

Die Gebühren exklusive MwSt. betragen:

- für Einstufenbrenner
 - 1. Betriebsstufe CHF 66.00
 - Jede weitere Betriebsstufe CHF 33.00
- für Mehrstufenbrenner über 70 kWh
 - 1. Betriebsstufe CHF 66.00
 - jede weitere Betriebsstufe CHF 33.00
- Gebühren Holzfeuerungskontrolle
 - Visuelle Kontrolle CHF 49.20
 - CO-Messung, Klagekontrolle und Aschenprobe nach Aufwand pro Stunde CHF 118.10
 - Versäumter Termin CHF 45.00

Gemäss Gemeinderat D. Altermatt sind die Preise relativ moderat. Das ist im Moment das, was der Kanton zum Übernehmen empfohlen hat. Die Erfahrung wird zeigen, ob die Beträge nicht zu tief oder zu hoch angesetzt sind.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich für die Ausführungen von Gemeinderat D. Altermatt und erkundigt sich bei Jonas Wirth, ob die Antwort so zufriedenstellend ist, was er bejaht. Sie übergibt das Wort an Martin Müller.

Martin Müller erkundigt sich, was zu machen ist, wenn ein Hausbesitzer einen Holzofen hat, der abgenommen, funktionstauglich, gereinigt und kontrolliert ist, und dann kommt es zu einem Mieterwechsel. Der neue Mieter will diesen Holzofen nicht mehr nutzen. Jetzt stellt sich die Frage, ob der Kontrolleur trotzdem kommen muss, auch wenn der Holzofen gereinigt und sauber ist, was zur Folge hat, dass der Mieter jedes Mal eine Gebühr bezahlen muss, oder ob man den Holzofen plombieren lassen kann. M. Müller möchte wissen, was diesbezüglich das genaue Vorgehen ist.

Gemeinderat D. Altermatt erläutert, dass grundsätzlich ein Ofen alle vier Jahre gereinigt werden muss. Ob eine Plombierung des Ofens möglich ist, kann Gemeinderat D. Altermatt nicht beantworten. Diese Frage müsste der Kaminfeger beantworten können. Aber vielleicht gibt es in den vier Jahren schon wieder einen Mieterwechsel.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Martin Müller und Gemeinderat D. Altermatt für ihre Ausführungen.

Weiter erkundigt sich die Gemeindepräsidentin, ob es noch weitere Wortmeldungen gibt. Da dies nicht der Fall ist, zitiert sie den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Die Gemeindeversammlung beschliesst das vorliegende Reglement über die Feuerungskontrolle gemäss Anhang II zum Ratschlag.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Abstimmung über den oben erwähnten Antrag ergibt folgendes Resultat:

://: 19 + 41 = 60 Ja-Stimmen und 1 + 0 Nein-Stimmen sowie 3 + 1 Enthaltungen

://: **Der Antrag wird mit 60 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.**

Traktandum 3

Erheblicherklärung Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Sara Donohue i. S. Teilrevision Polizeireglement betreffend Feuerwerkverbot auf dem Gemeindegebiet

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier erläutert, dass dieses Anliegen in ihr Departement gehört. Mit Schreiben vom 12. Juni 2024 hat Frau Sara Donohue folgenden Antrag eingereicht:

Hiermit stelle ich einen Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes:

Ich beantrage, dass im Polizeireglement festgehalten wird, dass das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Gemeindegebiet (oder z. B. in Wohnsiedlungen nahe Wald und Wiese) verboten ist.

Dieses Verbot soll auch am 1. August und am 31. Dezember gelten.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier erläutert, dass im aktuellen Polizeireglement das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ohne besondere Bewilligung vom Gemeinderat verboten ist. Ausgenommen ist der 31. Juli und der 1. August, die Silvesternacht und der Banntag.

Der Antrag von Frau Donohue bedeutet eine Änderung des Polizeireglements, was in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt. Es handelt sich um einen gültigen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz.

Weiter erläutert die Gemeindepräsidentin die inhaltliche Beurteilung des Antrages durch den Gemeinderat. Es ist unbestritten, dass das Abbrennen von Feuerwerk eine ökologische Belastung und auch eine Belastung für die Haus- und Wildtiere darstellt. Trotzdem spricht sich der Gemeinderat gegen ein Feuerwerksverbot aus und zwar aus folgenden Gründen:

Der Gemeinderat verzichtet im Bewusstsein auf die genannten Belastungen schon seit vielen Jahren auf ein professionelles und durch die öffentliche Hand finanziertes Feuerwerk. Bei diesem Antrag geht es um ein Verbot vom Abbrennen von jeglichem Feuerwerk durch die Bevölkerung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Das Abbrennen von Feuerwerk gehört bei vielen Einwohnerinnen und Einwohnern traditionell zum Feiern dieser erwähnten Tage dazu. Frau Donohue spricht in ihrem Antrag auch die Möglichkeit von einem eingeschränkten oder beschränkten Verbot an. Sie spricht von Wohnsiedlungen in der Nähe von Wald und Wiesen. Für den Begriff "Wohnsiedlung" gibt es keine juristische Definition. Er bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch ein zusammenhängendes, bebautes Gebiet, was für Münchenstein fast überall zutrifft. Nicht betroffen wären der Wald und Felder sowie die Birs, sofern dort aufgrund von Trockenheit nicht auch entsprechende Verbote ausgesprochen würden.

Den Begriff "Wohnsiedlung" auf ein Gebiet von Mehrfamilienhäusern mit gemeinschaftlichem Aussenraum zu beziehen, macht auch keinen Sinn. Das würde bedeuten, dass Besitzer von Liegenschaften mit privaten Gärten von diesem Verbot ausgenommen wären. Auf der Folie ist noch erwähnt, dass man sich auch mit dem Abbrennen von einem Zuckerstock zu Hause im Familienkreis strafbar machen würde.

Der Gemeinderat hat die verschiedenen Aspekte gegeneinander abgewogen und diskutiert. In der Folge empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Nicht-Erheblicherklärung dieses Antrags.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier übergibt das Wort an Michael Gerber, Präsident der Gemeindekommission.

Michael Gerber, Präsident der Gemeindekommission, informiert, dass das vorliegende Traktandum in der Gemeindekommission diskutiert wurde. Unter anderem hat die Gemeindekommission bemerkt, dass das Verbot eine erhöhte Polizeipräsenz benötigen würde und die Kontrolle auf dem Gemeindegebiet schwer bis gar nicht umsetzbar wäre. Deshalb hat die Gemeindekommission den Antrag des Gemeinderates für eine Nicht-Erheblicherklärung mit 7 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Michael Gerber für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob Frau S. Donohue anwesend ist und sich zu ihrem Antrag äussern möchte. Da dies nicht der Fall ist, erkundigt sich die Gemeindepräsidentin, ob es aus der Gemeindeversammlung einen begründeten Antrag auf Nichteintreten gibt.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Wortmeldungen

Simone Blatter bemerkt, dass es vermehrt Vandalismus gibt, also das Menschen z. B. Madame Frigo an diesen Tagen verunstalten oder kaputt machen. Frau S. Blatter würde es deshalb begrüssen, wenn die Gemeinde vorher darauf hinweisen würde, dass der Vandalismus aufhören soll.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Simone Blatter für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Arnold Amacher.

Arnold Amacher als Begründung für den Antrag könnte man auch noch anfügen, dass es immer wieder zu schweren Augenverletzungen vor allem bei Kindern kommt. Gerade kürzlich wurde diesbezüglich eine Warnung der Augenärzte publiziert. Zudem ist die Situation mit der Knallerei nicht sehr befriedigend, insbesondere nicht für Leute, die aus einem Kriegsgebiet kommen. Das muss man sich bewusstwerden. Das Argument von der Polizeikontrolle erachtet A. Amacher als absolut nicht stichhaltig. Dann müsste man auch noch das Kiffen und sonst noch ein paar andere Sachen in dieser Gemeinde erlauben. Lärm zum Beispiel auf einem Pausenhof, wo Basketball gespielt wird, mit einem Ghettoblaster, den die Jugendlichen laufen lassen um 20.05 Uhr, all das müsste man auch erlauben.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Arnold Amacher für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Nicole Spychiger.

Nicole Spychiger bemerkt, dass das Argument mit Verletzungen der Augen nicht stichhaltig ist. N. Spychiger hat auch Kinder, die bereits erwachsen sind. Sie kommt aus einer Generation, wo man noch mit den Kindern das Feuerwerk abgebrannt hat. Man hat die Kinder nicht einfach alleine auf die Strasse geschickt. Sie ist dafür, dass man das Feuerwerk weiterhin zulässt, da es zur Tradition gehört. Das mit den Ausländern und dem Kriegsgebiet kann N. Spychiger überhaupt nicht gelten lassen. In der Schweiz probiert man, alles zu verbieten, was mit Tradition zusammenhängt und die Schweizer noch etwas identifiziert.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Nicole Spychiger und übergibt das Wort an Daniel Keller.

Daniel Keller kennt viele Leute, die früher Freude am Feuerwerk gehabt haben. Deshalb ist er klar gegen diesen Antrag und würde es begrüssen, wenn er abgelehnt wird.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Daniel Keller für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Arnold Amacher.

Arnold Amacher bemerkt, dass unabhängig von diesem Antrag auch im Elsass, in Deutschland, in China (dort wird das Feuerwerk auch noch hergestellt), Feuerwerke abgebrannt werden. Das mit den Schweizer Traditionen findet er deshalb sehr weit hergeholt. Unabhängig von dem Antrag ist ihm die Kontrollierbarkeit klar. Man könnte 10 Gemeindepolizisten anstellen und würde der Sache trotzdem nicht Herr werden. Weiter erwähnt Arnold Amacher eine Initiative auf Bundesebene, die dazu führen wird, dass sowieso über dieses Thema abgestimmt werden muss. Deshalb soll man die Argumente mit den nationalen Gegebenheiten weglassen. Alphorn spielen wäre sonst noch eine Alternative. Das könnte man flächendeckend in Münchenstein einführen – das wäre eine Tradition.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier bedankt sich bei Arnold Amacher für seine Ausführungen und bemerkt, dass das Alphorn spielen bereits an der 1. August-Feier stattgefunden hat und sicher wieder stattfinden wird.

Weiter erläutert die Gemeindepräsidentin, was passiert, wenn der Antrag für erheblich erklärt wird. Dann sind die Gemeinde bzw. der Gemeinderat und die Verwaltung verpflichtet, innerhalb von einem halben Jahr der Gemeindeversammlung eine Sachvorlage zu unterbreiten. Das bedeutet, dass der Gemeindeversammlung eine Änderung des Polizeireglements und eine Erweiterung des Ordnungsbussenkatalogs vorgelegt wird.

Weiter erläutert die Gemeindepräsidentin, was passiert, wenn der Antrag für *nicht* erheblich erklärt wird. Dann bleiben die heutige Situation und das Reglement, so wie es heute ist, weiterbestehen. Der Antrag von Frau S. Donohue wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Da es keine Wortmeldungen mehr gibt, zitiert die Gemeindepräsidentin den Antrag des Gemeinderates wie folgt:

Die Gemeindeversammlung erklärt den Antrag nach § 68 Gemeindegesetz zum Erlass eines Feuerwerksverbots in Münchenstein für nicht erheblich.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Die Abstimmung über den oben erwähnten Antrag ergibt folgendes Resultat:

://: 10 + 31 = 41 Ja-Stimmen und 5 + 9 = 14 Nein-Stimmen sowie 3 + 8 Enthaltungen

://: **Der Antrag wird mit 41 Ja-Stimmen zu 14 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen angenommen. Der Antrag von S. Donohue wird für nicht erheblich erklärt.**

Traktandum 4

Verschiedenes

Information Legislaturziele Periode 2024-2028

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier informiert, dass der Gemeinderat mit der Präsentation über den aktuellen Stand der Legislaturziele informieren will, d. h. in welche Richtung der Gesamtgemeinderat steuern will und was die Absichten der einzelnen Departemente sind.

Als erstes übergibt die Gemeindepräsidentin das Wort an Gemeinderat Andreas Knörzer.

Gemeinderat Andreas Knörzer erläutert, dass er über die Themen von Finanzen, Informatik, Wirtschaft referieren wird unter dem Motto *nach dem Projekt ist vor dem Projekt oder nach der Finanzstabilisierung ist vor der Finanzstabilisierung*. Genau so möchte man es eigentlich nicht machen, da man nicht alle vier Jahre eine Hauruck-Übung durchziehen möchte. Man möchte vor allem im Bereich Finanzen etwas Stabilität erreichen, in dem man sich an folgende Richtlinien hält:

Die Gemeinde soll ihre laufenden Ausgaben und ihre Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren. Dies bedeutet, dass man nicht mehr Schulden machen will, um eine Dienstleistung zur Verfügung stellen zu können. Zahlenmässig bedeutet das, dass man davon ausgeht, dass man pro Jahr CHF 4 Mio. Cash Flow für Finanzierungen zur Verfügung hat. Das ist das, was als Selbstfinanzierung generiert werden sollte. Die CHF 4 Mio. bestehen aus ungefähr CHF 1 Mio. Gewinn +/-, den man über die ganze Legislaturperiode erwirtschaften sollte gemäss Aufgaben- und Finanzplan, was ca. CHF 1 Mio. pro Jahr im Schnitt bedeutet. Die ca. CHF 3 Mio. sind Abschreibungen. Alles zusammen ergibt die CHF 4 Mio. für Finanzierungen. Was man aber auch weiss ist, dass man immer eine Investitionsplanung hat, es aber noch nie geschafft hat, den Investitionsplan genau so umzusetzen. In der Regel hinkt man betragsmässig etwas hinterher. Das

liegt nicht daran, dass man einige Projekte nicht durchführen will, sondern, dass es Verzögerungen der Projekte gibt. Manchmal werden die Projekte auch billiger abgewickelt. Aufgrund von dem will man mit dem Selbstfinanzierungsgrad, der jetzt bei 80 % liegt, die Schulden nicht ansteigen lassen.

Als Konsequenz bedeutet das für die Liegenschaftsverkäufe, dass wenn man über so etwas nachdenkt, auch einen Vorschlag bringt. Wenn zwei Sachen möglicherweise eintreten, z. B. wenn man vor grösseren Neubauten im Finanz- und Verwaltungsvermögen steht (Verwaltungsvermögen ist z. B. ein Kindergarten, ein Schulhaus oder eine Sportanlage). Oder man nutzt das Geld nochmals, um Schulden abzubauen. Die Idee kann nicht sein, dass man irgendwelche Immobilienverkäufe tätigt, nur, weil man das operative Geschäft nicht im Griff hat.

Als Konsequenz für die Schuldenentwicklung heisst das, dass man sie damit stabilisieren kann, was bedeutet, dass wenn man die Immobilien nicht verkaufen kann, man den Schuldenstand auch nicht substantiell reduzieren kann. Wenn es gelingt, über die nächsten paar Jahre hinweg gut zu arbeiten, dann kann dabei etwas für den Schuldenabbau resultieren, jedoch nicht allzu viel. Immerhin wäre es eine Stabilisierung. Daran hat man ja auch schon die letzten vier Jahre gearbeitet und alle haben mitgemacht; auch die Gemeindeversammlung, in dem sie den Budget-Vorschlägen zugestimmt hat.

Gemeinderat A. Knörzer verfügt in seinem Departement noch zwei andere Themen, nämlich Informatik und Wirtschaft.

In der Informatik wird die Gemeinde durch die Einführung eines bewährten Sicherheitsstandards ihre IT-Infrastruktur stärken, um besser vor Cyber-Bedrohungen geschützt zu sein und das Vertrauen der Bevölkerung und der Mitarbeitenden in die IT-Sicherheit zu bestätigen.

Über das Thema Wirtschaft wird in der Regel zu wenig gesprochen. In den letzten vier Jahren hat man die Kontakte mit den ortsansässigen Unternehmen intensiviert. Der Gemeinderat ist jedoch überzeugt, dass man diesbezüglich noch viel mehr unternehmen kann. Deshalb hat der Gemeinderat zum Ziel, verstärkt die regelmässigen Kontakte mit den ortsansässigen Unternehmen weiter zu pflegen. Das hilft auch, um solche Überlegungen in der Aufgaben- und Finanzplanung zu inkludieren, wenn man weiss und versteht, wie die Unternehmen wirtschaftlich unterwegs sind.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat Andreas Knörzer für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderat Daniel Altermatt.

Gemeinderat Daniel Altermatt erläutert, dass in der Raumplanung in den letzten 15 Jahren ein relativ grosser Schwerpunkt auf Entwicklungen in den Quartierplänen gelegt worden ist. Man ist als Gemeinde in sehr viele Vorleistungen gegangen und hat versucht, die Investoren zu motivieren, dass sie so entwickeln, wie es sich die Gemeinde vorstellt. Dabei musste man feststellen, dass sich Aufwand und Ertrag nicht wirklich gedeckt haben. Deshalb wird die strategische Ausrichtung der Raumplanung angepasst. Fokussiert wird auf die Entwicklung der gemeindeeigenen, noch nicht bebauten Areale Obere Loog und KUSPO-Bruckfeld.

Die Entwicklung der Areale im Eigentum von Dritten (inkl. Baurechten) wird von der Gemeinde begleitet, wenn die Eigentümer bereit sind, wesentliche Eigenleistungen zu erbringen, wie z. B. im Uni-Quartier Dreispitz und auf dem Areal Loogstrasse 41. Die Eigentümer müssen jedoch mit ihren Ideen auf die Gemeinde zukommen und nicht umgekehrt.

Damit können in der Abteilung Raumplanung Kapazitäten frei werden für andere Aufgaben, wie z. B. das Bevölkerungsmonitoring, die Bau- und Strassenlinienplanung, Teilzonenpläne Dorfkern und Brüglinger Ebene, Vorbereitung und Überprüfung REK Siedlung etc.

Zum Thema Energie erläutert Gemeinderat Daniel Altermatt, dass Energie im Moment ein grosses Thema ist. Die Gemeinde Münchenstein hat innerhalb von zwei Jahren eine Energieplanung erstellt, die sich zurzeit beim Kanton zur Freigabe befindet. Diese Energieplanung beinhaltet einen relativ grossen Massnahmenplan, der bald in Angriff genommen und umgesetzt werden soll. Die Wirksamkeit dieser Massnahmen wird mit Hilfe eines entsprechenden Monitorings erfolgen. Begleitend wird auch eine Energiekommission eingesetzt, damit man nicht nur als Energiestadt unterwegs ist, sondern, damit man über einen etwas grösseren Horizont verfügt.

Wenn man durch Münchenstein fährt, gibt es zurzeit ein Loch nach dem anderen auf der Fahrbahn. Der Grund dafür ist, dass die Primeo Energie AG zurzeit ein Wärmenetz aufzieht. Das Wärmenetz ist zurzeit im Entstehen und man verfügt diesbezüglich noch nicht über eine Strategie. Auch hier wird sich die Gemeinde einbringen müssen. Die ganze Wärmetransformation, d. h. weg von Öl und Gas hin zu erneuerbaren Energieformen – was auch ein kantonaler und regionaler Prozess (innerhalb der Birsstadt) ist – an dem die Gemeinde aktiv beteiligt ist, braucht im Moment viel Zeitaufwand durch die Gemeinde. Das wird sich aber später auswirken. Wenn man etwas zusammen unternimmt, dann erzielt man auch mehr Wirkung.

Das dritte Thema aus dem Departement von Gemeinderat Daniel Altermatt ist die Umwelt. In der Vergangenheit war man diesbezüglich nicht sehr aktiv. Dies will man nun ändern. Man hat festgestellt, dass diesbezüglich viele Konzepte bestehen, die jedoch nicht zusammenhängend sind. Auch gibt es Teilzonenpläne der Landschaft, die zum Teil total veraltet sind oder fehlen. Jetzt besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, an einem Projekt des Bundes mitzumachen – nämlich die "Impuls Beratung Landschaft". Die Teilnahme an diesem Projekt hat zum Ziel, die vorhandenen Konzepte zusammenzuführen und die Teilzonenpläne Landschaft, unter Einbezug der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Natur, zu überarbeiten. In den bereits bestehenden Konzepten sind auch schon Aufgaben und Massnahmen definiert. Diese Konzepte im Siedlungsraum zu Ausbau und Pflege der Naturräume, deren Vernetzung, zur Klimaadaptation, wie auch die Bekämpfung der Neobiota, werden institutionalisiert und umgesetzt.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat Daniel Altermatt für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderat David Meier.

Gemeinderat David Meier erläutert, dass eines der Hauptziele, die man in den nächsten vier Jahren erreichen möchte, die Erarbeitung eines sozialpädagogischen Gesamtkonzeptes ist, das die bestehenden Angebote von der Mutterschaft, über die Frühe Kindheit, bis hin zum Erwachsenenalter, evaluiert und aufeinander abstimmt, um zu definieren, wie man im Bereich Kind, Jugend, Familie und Bildung weiter vorgehen will. Teilweise wird man Neues einführen, aber auch den qualitativen Aspekt berücksichtigen, d. h. man wird das Bestehende verbessern.

Bereits in der letzten Legislaturperiode hat die Gemeinde mit dem UNICEF Label gearbeitet. Deshalb ist man diesbezüglich schon relativ weit, was man als Basis der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Angebote nehmen möchte bei der Erarbeitung des oben erwähnten Gesamtkonzeptes.

Ein weiteres Ziel, das die Gemeinde schon eine Weile verfolgt, ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch das ist ein Thema, wo man zyklisch überprüfen muss, wo man steht und wo man sich verbessern muss und wo Handlungsbedarf besteht. Die Gemeinde fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unter anderem dadurch, dass sie das Angebot der schulergänzenden Betreuung, inklusive Mittagstisch, nach dem Bedarf der Bevölkerung ausrichtet; sowohl hinsichtlich der Angebotszeiten als auch der Kapazität der einzelnen Standorte.

Das nächste Thema ist der Schulraum. Die Gemeinde erarbeitet gemeinsam mit den Behörden und Instanzen der Primarstufe, unter Einbezug einer externen, neutralen und erfahrenen Projektleitung, eine Schulraumplanung. Diese Planung berücksichtigt die aktuellen und zukünftigen räumlichen und pädagogischen Bedürfnisse der Schulen.

Die Projektierung des Schulraumangebots erfolgt auf der Basis von Lösungen, die auch die bauliche Infrastruktur und den Sanierungsbedarf des Bestands berücksichtigen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat David Meier für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Vizepräsident René Nusch.

Vizepräsident René Nusch erläutert, dass ausgehend von den Ergebnissen aus der Zustandsbeurteilung der Schulanlagen nach dem System „Stratus“ dieses System für das gesamte Immobilienportfolio der Gemeinde angewandt und der Werterhalt- und Erneuerungsbedarf langfristig geplant und umgesetzt werden.

Weiter plant man für die gemeindeeigenen Liegenschaften ein Energiemonitoring, sowohl betreffend Energieverbrauch wie auch Energieproduktion. Die Fahrzeugflotte der Gemeinde wird kontinuierlich auf Elektroantrieb umgerüstet. Damit hat der Werkhof bereits angefangen und ist laufend an der Planung.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Vizepräsident René Nusch für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderätin Ursula Lüscher.

Gemeinderätin Ursula Lüscher erläutert, dass es bei ihr um Wasser und Verkehr sowie sichere Fuss- und Velowege geht. Die Fuss- und Velowegverbindungen werden im gesamten Gemeindegebiet systematisch analysiert und auf problematische Strassenabschnitte überprüft. Daraus wird ein Massnahmen- und Umsetzungsplan erarbeitet.

Der Massnahmenplan zu Tempo 30 auf Gemeindestrassen, den man in der letzten Legislaturperiode erarbeitet hat, wird umgesetzt.

Neu werden Begegnungszonen im direkten Umfeld zu Schulanlagen und in Wohnquartieren ohne wesentlichen Durchgangsverkehr entsprechend dem Bedarf der Anwohnenden geplant und realisiert.

Die Trinkwasserförderung von Birsfelden und Münchenstein in der Brüglinger Ebene wird durch die Festsetzung der Grundwasserschutzzone langfristig sichergestellt.

So wie dies Münchenstein für Birsfelden macht, wird auch für die Trinkwasserförderung in der Au Richtung Reinach, in regionaler Zusammenarbeit mit Arlesheim und Reinach, die nötige Grundwasserschutzzone

festgelegt. Damit werden die Voraussetzungen für die Ablösung des Pumpwerks Hofmatt und die Freizeitnutzung der Welschmatt 2 geschaffen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderätin Ursula Lüscher für ihre Ausführungen und übergibt das Wort an Gemeinderat Dieter Rehmann.

Gemeinderat Dieter Rehmann erläutert, dass er vier Schwerpunkte aus dem Departement Soziales, Gesundheit und Freizeit erläutern wird.

Bei der Sozialhilfe will die Gemeinde ihre Unterstützung in der Regelsozialhilfe und im Asylbereich auf eine umfassende und schnelle berufliche und soziale Integration mit Fokus auf den ersten Arbeitsmarkt ausrichten. Bei den Integrationsmassnahmen handelt es sich um Kurse oder auch um Programme wie Sprachförderung, Kompetenzkurse, sonstige Förderungsprogramme sowie Massnahmen zur sozialen Integration und Beschäftigungsprogramme Münchenstein bietet übrigens ein eigenes Beschäftigungsprogramm an.

Zur Versorgung im Alter erläutert Gemeinderat D. Rehmann, dass gemäss dem Alters-, Betreuungs- und Pflegegesetz die Versorgungsregionen zur Sicherstellung von Pflege, Betreuung und Wohnen im Alter zuständig sind. Münchenstein ist mit Aesch, Arlesheim, Duggingen, Pfeffingen und Reinach in der Versorgungsregion Alter Birsstadt zusammengeschlossen. An der kommenden Gemeindeversammlung im Dezember 2024 wird über die Gründung eines Zweckverbands entschieden, damit die Aufgaben von der Versorgungsregion effizient wahrgenommen werden können. Münchenstein will bei der Weiterentwicklung der Angebote im Alter eine zentrale Rolle spielen.

Zum Wohnen im Alter erläutert Gemeinderat Dieter Rehmann, dass sich in Münchenstein das Alters- und Pflegeheim der Stiftung Hofmatt befindet. Zudem existieren im Lärchenpark sowie in der Wohnsiedlung Loog Alterswohnungen. Es existieren jedoch keine Angebote von betreutem Wohnen und wenig Wohnraum mit Serviceleistungen. Münchenstein identifiziert dazu mögliche eigene Standorte und unterstützt Anbieterinnen und Anbieter bei der Planung und Umsetzung solcher Bauten und Angebote.

Zu den Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen erläutert Gemeinderat Dieter Rehmann, dass das Sport- und Freizeitanlagen-Konzept 2021 von der Gemeindeversammlung genehmigt worden ist. Nach der Sanierung der Sportanlagen Au, den Fussballplätzen und dem Spielplatz Schlossfelsen sowie der Erstellung des Vita-Parcours und der Aufwertung des Teufelsgrabenbaches werden jetzt noch die restlichen Massnahmen umgesetzt, respektive in Angriff genommen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung der Aufwertung der restlichen Spielplätze. Bei der Welschmatt 1 soll beim Fussballplatz die Beleuchtung erstellt werden und bei der Welschmatt 2 soll das Nutzungskonzept für die Freizeitanlage konzipiert werden.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat Dieter Rehmann für seine Ausführungen und informiert, dass sie noch über ihr eigenes Departement, nämlich das Präsidialdepartement, informiert.

Die Gemeindepräsidentin erläutert, dass sie mit der Kommunikation beginnen möchte. Mit der Einführung von Social Media sollen weitere Kanäle die Kommunikation mit der Bevölkerung fördern und so die Partizipation der verschiedenen Anspruchsgruppen verbessert werden.

Der Internetauftritt der Gemeinde soll optimiert und die Digitalisierung der Angebote weiter vorangetrieben werden.

Die Gemeinde Münchenstein wird im ersten Quartal 2025 wiederum eine Einwohnerzufriedenheitsanalyse durchführen, um die aktuellen Bedürfnisse der Bevölkerung in die Entwicklung der Gemeinde miteinzubeziehen.

Zum Personal erläutert die Gemeindepräsidentin, dass die Gemeinde Münchenstein ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) aufbauen wird, das auf drei "Säulen" basiert, um die Arbeitssicherheit, die Gesundheit der Mitarbeitenden und das Freizeitverhalten (Unfallprävention) positiv zu beeinflussen. Bei der Erarbeitung des BGM hilft auch die SUVA und der Sicherheitsbeauftragte der Gemeinde mit.

Bei der Verwaltungsorganisation unterstützt der Gemeinderat die Verwaltung weiterhin in den Bestrebungen zur Selbstorganisation im Rahmen der Ziele des Gemeinderates.

Zu der Kultur, den Kulturangeboten und den Kulturräumen erwähnt die Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung zu den Kulturangeboten mit der Einwohnerbefragung erhoben werden. Mit einer offenen Partizipation der Bevölkerung wird ein Kulturleitbild für die Gemeinde erarbeitet und eine Massnahmenplanung abgeleitet.

Die vorhandenen Kulturräume und deren Nutzen für die Bevölkerung werden analysiert – wo sich die Chancen ergeben werden neue Kulturräume geschaffen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Weiter erläutert die Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier das weitere Vorgehen betreffend die neuen Legislaturziele 2024-2028 wie folgt:

Der Gemeinderat konsolidiert die Ziele der einzelnen Departemente

- Die Ziele werden auf die Übereinstimmung mit der beabsichtigten Gesamtentwicklung der Gemeinde hin beurteilt.
- Die Ziele werden auf die finanziellen und ressourcenspezifischen Rahmenbedingungen abgestimmt.

Der Gemeinderat formuliert den gemeinsamen Nenner aus den Zielen der Departemente zu den eigentlichen Legislaturzielen.

Die Legislaturziele 2024-2028 des Gemeinderates werden ausformuliert und publiziert.

Jetzt kommt die Gemeindepräsidentin wieder auf die Themen unter "Verschiedenes" zu sprechen.

Die Gemeindepräsidentin, Jeanne Locher-Polier, informiert, dass Michael Rentsch, per Mail vom 23. September 2024, eine Anfrage nach § 69 Gemeindegesetz im Namen der Grünen Münchenstein geschickt hat. Sie bittet Michael Rentsch nach vorne zu kommen und die Fragen zum Jugendhaus Münchenstein zu stellen. Gemeinderat David Meier wird die Fragen beantworten.

Michael Rentsch zeigt ein Bild des geschlossenen Jugendhauses Münchenstein und erläutert, dass die Jugendarbeit Münchenstein eingestellt ist. Die Schliessung hat per 1. September 2024 stattgefunden. Die Grünen Münchenstein haben das in der vergangenen Woche erfahren und haben aufgrund dessen ein paar Fragen an den Gemeinderat gestellt wie folgt:

Letzte Woche haben wir erfahren, dass das Jugendhaus und die Jugendarbeit als Ganzes in Münchenstein eingestellt wurden.

1. *Wie kam es dazu, dass man das Jugendhaus geschlossen und die Jugendarbeit eingestellt bzw. ausgelagert hat?*
2. *Wann und wie kommt es zur Wiederaufnahme der Jugendarbeit in Münchenstein (inkl. Jugendhaus)?*
3. *Die Jugendarbeit ist in einer Gemeinde aus Sicht der Grünen ein wichtiges Angebot. Wieso werden derartige Veränderungen nur kurzfristig und auch nicht über die üblichen Kanäle (Wochenblatt, Newsabo Gemeinde) wie positive Meldungen kommuniziert? Es sieht so aus, dass positive Meldungen immer publiziert werden, aber wenn Angebote eingestellt werden, dann hört man nichts darüber, oder man hört es von Betroffenen.*
4. *Sind noch weitere Angebote von Münchenstein gefährdet?*

Im Zusammenhang stellen sich weitere Fragen:

5. *Die Leitungsposition der Abteilung Kind, Jugend, Familie & Bildung scheint - gemäss aktuellem Organigramm auf der Website – seit Januar 2024 vakant zu sein.
Was sind die Gründe dafür, dass diese Position nach so langer Zeit immer noch nicht besetzt ist? Wird es noch länger so sein?*
6. *Gibt es noch weitere vakante Stellen im Bereich Bildung und Familien?*

Im Namen der Grünen Münchenstein

Florian Merz und Michael Rentsch

Gemeinderat David Meier bedankt sich bei Michael Rentsch für seine Ausführungen. Er findet es berechtigt, dass diese Fragen gestellt werden. Auch ist es aufmerksam von den Grünen Münchenstein, dass sie diese Thematik wahrnehmen.

Zur ersten Frage, wieso es dazu gekommen ist, erwähnt Gemeinderat D. Meier, dass es sich bei der Schliessung um eine vorübergehende Schliessung des Jugendhauses handelt. Angedacht ist, dass die Schliessung vorübergehend bis Ende Jahr dauert. Der Hauptgrund für die Schliessung sind Kündigungen von Mitarbeitenden der Jugendarbeit. Im September 2024 haben die verbleibenden Mitarbeitenden der Jugendarbeit gleichzeitig gekündigt. Ein Jugendhaus ohne Betreuung ist nicht machbar. Zusätzlich hat man

festgestellt, dass das Jugendhaus auch baulich in einem sehr schlechten Zustand ist. Das hat den Gemeinderat dazu bewogen, den Betrieb des Jugendhauses vorübergehend einzustellen. Anders war es auch gar nicht möglich.

Zur Frage, wann es zur Wiederaufnahme der Jugendarbeit in Münchenstein kommt, erwähnt Gemeinderat D. Meier, dass es sich um eine temporäre Schliessung handelt, sicher bis Ende Jahr. Bereits im August, als sich diese Situation abgezeichnet hat, hat man sofort Kontakt mit anderen Jugendarbeiten in den Nachbargemeinden aufgenommen, namentlich in Arlesheim und Reinach. Man hat festgestellt, dass Synergien bestehen, weshalb man gemeinsame Vereinbarungen abgeschlossen hat. Somit können Münchensteiner Jugendliche, die das Jugendhaus Münchenstein besucht haben, unkompliziert nach Arlesheim oder nach Reinach ins Palais Noir wechseln. Diese Situation wurde auch mit den betroffenen Jugendlichen besprochen. Man ist bei ihnen auf ein positives Echo gestossen.

Die nächste Frage betrifft die Kommunikation, was ein ewiges Thema ist. Es stellt sich immer wieder die Frage, ob man sie richtig oder falsch macht. Bei der Kommunikation muss man sich immer überlegen, wer welche Botschaft bekommen sollte. In diesem Fall handelt es sich vor allem um die betroffenen Jugendlichen. Man kann davon ausgehen, dass diese Jugendliche über kein News-Abo der Gemeinde verfügen und auch nicht so fleissig das Wochenblatt lesen. Entsprechend wurde auf anderen Kanälen kommuniziert, nämlich sehr prominent auf der Webseite der Jugendarbeit. Die Jugendarbeit selber, also jene Personen, die gekündigt haben, haben noch als eine der letzten Arbeiten einen Newsletter erstellt und an alle abonnierten Jugendlichen geschickt. Darin wurden die ganzen Umstände und bestehende Möglichkeiten erklärt.

Gemeinderat D. Meier gibt aber M. Rentsch indirekt recht, dass man solche Themen nicht gerne überall mit Pauken und Trompeten verkündet. Für den Gemeinderat ist die Situation auch noch nicht ganz geklärt. Man ist auch etwas unverhofft in die Situation geraten, dass diese Mitarbeitenden gekündigt haben. Jetzt überlegt man sich, wie man damit umgehen bzw. die Situation der Jugendarbeit in Zukunft lösen will. Der Gemeinderat überlegt jetzt sehr vertieft, was man machen will. In den Legislaturzielen wurde bereits erwähnt, dass man ein Konzept für den gesamten Bereich Kind, Jugend, Familie und Bildung erstellen möchten, in dem dieses Thema beinhaltet sein soll.

Zur Frage, ob noch weitere Angebote in Münchenstein gefährdet sind, erläutert Gemeinderat D. Meier, dass dies nicht der Fall ist. Die Jugendarbeit in Münchenstein ist nicht gefährdet – das muss ganz klar betont werden. Es ist auch ein Kommitent. Man wird garantiert ein Angebot für die Jugendlichen anbieten. In welcher Form, wie und wo es stattfinden wird, muss noch definiert werden.

Gemeinderat D. Meier bemerkt, dass auch eine Frage zwischendurch gestellt werden kann.

Hans XY: Eine Kündigung hat immer einen Grund. Ihn würde deshalb interessieren, aus welchem Grund die Mitarbeitenden der Jugendarbeit gekündigt haben und ob man dort etwas verbessern müsste, dass die Leute bleiben.

Gemeinderat D. Meier bemerkt, dass diese Frage absolut berechtigt ist und er auch versteht, dass man dies hinterfragt. Natürlich kann Gemeinderat D. Meier bezüglich Kündigungen keine detaillierte Auskunft geben. Es gibt tatsächlich Gründe, dass der Gemeinderat und die Verwaltung hohe Ansprüche an die Jugendarbeit haben. In den letzten Jahren hat sich die Jugendarbeit immer mehr in Richtung Treffpunkt reduziert. Vielleicht haben diejenigen, die ab und zu beim Jugendhaus vorbeigekommen sind, auch die Schattenseiten des Jugendhauses kennengelernt. Der Gemeinderat und die Verwaltung haben jedoch den Anspruch, dass Jugendarbeit vielfältiger betrieben werden sollte. Diese Anforderungen haben nicht allen gefallen. Das ist zwar nicht der Hauptgrund, aber in dieser Richtung kann man den Grund suchen.

Gemeinderat D. Meier erkundigt sich, ob das die Frage des Redners XY beantwortet, was bejaht wird.

Gemeinderat D. Meier kommt auf die Beantwortung der von M. Rentsch gestellten Fragen zurück. Die Frage, ob noch andere Angebote gefährdet sind, kann er kurz mit "Nein" beantworten. Die Jugendarbeit selber ist auch nicht gefährdet. Im Gegenteil, man möchte sie eigentlich qualitativ aufwerten.

Die Leitungsposition der Abteilung Kind, Jugend, Familie und Bildung ist noch vakant. Der Hauptgrund hierfür ist, dass man nach dem Abgang der Stelleninhaberin eine Chance gesehen hat, sich nochmals detailliert zu überlegen, wie man mit diesem Bereich umgehen will. Man hat einen Bereich geschaffen, der auch die Bildung beinhaltet, was eine Schnittstelle zu der Primarschule und Kindergarten bedeutet. Man hat das Ganze detailliert analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass man die Abteilung neu organisieren möchte. Das ist der Hauptgrund, weshalb man diese Stelle relativ lang nicht ausgeschrieben hat. Seit ca. 10. September 2024 ist die Stelle nun ausgeschrieben. Es handelt sich aber nicht mehr um genau die gleiche Stelle. Diese Stelle fokussiert mehr auf Förder- und Freizeitangebote. Es gibt bereits eine grosse Resonanz auf diese Ausschreibung, weshalb die Stelle sicher bald besetzt wird.

Sonst gibt es keine weiteren Vakanzen. Die frei gewordenen Stellen aufgrund der Kündigungen im Jugendhaus sind im Moment nicht besetzt. Dort will man zuerst definieren, in welche Richtung man gehen möchte.

Somit hat Gemeinderat D. Meier die Fragen von M. Rentsch beantwortet.

M. Rentsch bedankt sich bei Gemeinderat D. Meier für die Beantwortung der Fragen und bemerkt, dass die Leiterin der Abteilung Kind, Jugend, Familie und Bildung sicher mindestens 3 Monate Kündigungsfrist hat, was bedeutet, dass sie vor einem Jahr gekündigt hat. Es hat jetzt also ein Jahr gedauert, bis sich das der Gemeinderat neu überlegt hat. M. Rentsch findet das etwas lang. Ähnlich ist es mit dem Personal der Jugendarbeit. Auch sie haben eine Kündigungsfrist. Natürlich wird man niemanden anstellen, wenn das Jugendhaus geschlossen ist. Vielleicht könnte man aber in der Zwischenzeit andere Angebote anbieten. Deshalb würde M. Rentsch erwarten, dass man bald jemanden anstellt, um einen schnellen Ersatz zu gewährleisten.

Weiter hat M. Rentsch noch eine Frage zur Immobilie des Jugendhauses, und zwar, ob die Renovierung schon geplant ist und bis wann fertig renoviert werden soll.

Vizepräsident René Nusch erläutert, dass das Haus in einem schlechten Zustand ist. Es wurden viele Schäden verursacht, teilweise durch Vandalismus. Deshalb muss man zuerst erfassen, was alles gemacht werden muss. Sicher sind auch Isolationen nötig. Ob das Jugendhaus bzw. der Jugendtreff weiter am gleichen Ort sein wird, ist noch nicht entschieden. Es gibt auch andere Möglichkeiten. Gegen Ende wurde das Jugendhaus von ca. 20 Personen regelmässig besucht. Diese können problemlos in anderen Räumlichkeiten der Gemeinde untergebracht werden. Man will auch prüfen, ob man das Gebäude der Gemeinde für andere Zwecke zuführen will, z. B. als Kulturtreff. Wie bereits erwähnt, ist diesbezüglich noch nichts entschieden. Man muss das Gebäude zuerst analysieren und die verschiedenen Möglichkeiten abwägen, bevor entschieden wird.

M. Rentsch bedankt sich bei Vizepräsident R. Nusch für seine Ausführungen.

Die Gemeindepräsidentin, Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Michael Rentsch für seine Fragen und Ausführungen und übergibt das Wort an Arnold Amacher.

Arnold Amacher erläutert, dass das Jugendhaus gleichzeitig in den Besitz der Gemeinde gekommen ist, als man beschlossen hat, das KUSPO zu bauen. Wenn man das KUSPO anschaut und mit dem Jugendhaus vergleicht, dann sagt das etwas über die Wertschätzung und die Wichtigkeit der Jugendarbeit in den Legislaturzielen aus. Der bauliche Zustand ist nur das Bild des Inhalts. Dass man die Jugendarbeit nach Arlesheim oder Reinach auslagern kann, heisst, dass es Gemeinden gibt, wo die Jugendarbeit einen anderen Stellenwert geniesst. Bevor die Liegenschaft einem anderen Zweck zugeführt wird, muss das Thema an einer Gemeindeversammlung diskutiert werden. Das Jugendhaus war damals ein Kompromiss mit dem damaligen Präsidenten der CVP, jetzt die Mitte. Man hat Land verkauft und von den Grünen aus gesagt, dass das KUSPO als CVP-Projekt schon gut ist, aber man musste auch endlich etwas für die Jugend machen. Man hat in der Gemeinde schon einen langen Leidensweg hinter sich zu diesem Thema. Deshalb bittet A. Amacher den Gemeinderat, die Legislaturziele auf den Kopf zu stellen, bevor man mit Planungen für die Obere Loog und Bruckfeld, etc., kommen will. Die Gemeinde braucht auch Orte, wo sich Jugendliche wohl fühlen können. Wenn man sagt, dass es Vandalismus etc. gegeben hat, dann muss man eingestehen, dass es das schon in jeder Jugendzeit gegeben hat, schon vor 70 Jahren. Wenn man das Problem jetzt einfach nach Arlesheim auslagert, dann findet das A. Amacher inakzeptabel. Er ist über die Wortwahl erschüttert und kann das so nicht akzeptieren. Die Kündigungen sind schon ausgesprochen. Auf der Website findet man eine Telefonnummer und ausser einem kleinen Beitrag "vorläufig geschlossen" sonst nichts. Wenn man jugendlich ist, bedeutet "vorläufig" morgen und nicht irgendwann. A. Amacher findet das wirklich ein Desaster.

Gemeindepräsidentin, Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Arnold Amacher und übergibt das Wort an Florian März.

Florian Merz erläutert, dass er vor zwei Jahren im Jugendtreff gewesen ist. Damals wurde dort informiert, dass nur noch eine Person im Einsatz ist und die Leitung das Team verlassen hat. Die dritte Stelle ist vakant geblieben. Da stellt sich schon die Frage, weshalb der Arbeitsplatz nicht so attraktiv ist und weshalb es dort Probleme gibt. Zu den Auslagerungen von Jugendlichen nach Reinach und Arlesheim bemerkt F. Merz, dass Jugendliche von Münchenstein schon immer nach Reinach oder Arlesheim gehen konnten. Das war noch nie ein Thema. Dort wird nicht der Ausweis verlangt, um zu sehen, woher jemand kommt, sondern, dort fragt man, weshalb die Person kommt. Dort werden keine Grenzen gesetzt. Reinach verfügt über zwei Jugis und sicher sind die Münchensteiner Jugendlichen in beiden Jugis willkommen. Das Problem ist, dass ganz viele Jugendliche nicht in eine andere Gemeinde gehen wollen. F. Merz hat am Sonntag mit drei Jugendlichen, die regelmässig im Jugendhaus verkehrt haben, gesprochen. Diese wurden im August informiert, dass das Jugendhaus geschlossen wird, weil es Kündigungen gibt und vor allem auch, weil das Haus renoviert werden muss. Nach Arlesheim oder Reinach wollten sie aber nicht gehen. Diese Jugendlichen sind jetzt irgendwo – eventuell nicht unbedingt dort, wo man sie haben möchte. Zum Thema "Treffpunkt" bemerkt F. Merz, dass es bei Jugendlichen ganz wichtig ist, einen Ort zu haben, wo sie sich

treffen und reden können. Das ist ein sehr wichtiger Faktor in der Jugendarbeit, bemerkt F. Merz als Sozialpädagoge.

Gemeindepräsidentin, Jeanne Locher-Polier ist nicht gewillt, eine Schlammschlacht auszutragen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass Jugendarbeit wichtig ist und kümmert sich deshalb um die Jugendarbeit. Der Gemeinderat hat jedoch festgestellt, dass die Jugendarbeit nicht den Anklang findet, den man erwarten würde. Deshalb muss die Jugendarbeit neu ausgerichtet werden. Diesbezüglich ist die Gemeinde Münchenstein nicht allein, das geht auch in anderen Gemeinden so. Das Freizeitverhalten der Jugendlichen – gemäss der Gemeindepräsidentin (nicht abgesprochen mit den anderen Mitgliedern des Gemeinderates) – hat sich verändert. Die Nachfrage zu gewissen Angeboten ist nicht gleich wie noch vor zehn Jahren. Woran das liegt oder wie man wieder erreichen kann, dass das, was die Gemeinde in die Jugendarbeit investiert auch bei den Jugendlichen ankommt, erarbeitet der Gemeinderat zurzeit. Es ist wichtig, dass nicht gesagt wird, dass es keine Jugendarbeit mehr für die Münchener Jugendlichen gibt. Wenn man das Angebot vom Palais Noir anschaut, dann ist es nicht schlecht. Die Jugendarbeiter vom Palais Noir in Reinach sind auch froh, wenn Jugendliche von Münchenstein kommen würden. In Reinach sind die Jugendlichen nicht mehr so stark darauf angewiesen, dass sie sich dort treffen. Sie haben andere Kommunikationswege und andere Vernetzungen. Das ändert vielleicht wieder, aber es können alle sicher sein, dass dem Gemeinderat und der Gemeinde Münchenstein die Jugendarbeit wichtig ist.

Jonas Wirth bemerkt, dass vieles schon gesagt wurde. Ein Aspekt scheint ihm jedoch noch wichtig zu sein. Die Zeit in der Jugend ist schwierig und unmittelbar. Es muss deshalb möglichst schnell für die Jugendlichen in Münchenstein wieder ein Angebot geben, wo man niederschwellig hingehen kann. Das gibt es jetzt nicht. Die Verbesserung der Qualität der Jugendarbeit ist sicher wünschenswert, aber eine lange Evaluations- und Umsetzungszeit ist schlecht. Man sollte rasch handeln und einen Raum zur Verfügung stellen, wo sich die Jugendlichen treffen können.

Gemeindepräsidentin, Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Jonas Wirth für seine Ausführungen und übergibt das Wort an Arnold Amacher.

Arnold Amacher bemerkt, dass falls mit dem Wort "Schlammschlacht" er gemeint sein sollte, dann möchte er das in aller Form zurückweisen und weiter daran festhalten, dass er das Wort der Gemeindepräsidentin gehört hat, dass so rasch wie möglich eine Lösung gefunden wird. Aber er befürchtet, dass ein Konzept nicht so schnell erstellt werden wird. In den Legislaturzielen hat man gesehen, dass es fast in jedem Departement Vorstellungen gibt, dass man ein Konzept erarbeitet. Das ist schwierig und das wissen auch alle, die bereits an einem Konzept mitgearbeitet haben. Er möchte die Gemeindepräsidentin Jeanne-Locher Polier beim Wort nehmen und erwartet, dass das Thema Jugend im Budget einen Abdruck findet. Man muss dort konkret sehen können, wo es stattfindet, wo was renoviert wird, welche Anstellungen stattfinden etc. A. Amacher möchte das schwarz auf weiss sehen können. Wenn das KUSPO, welches gleichzeitig erworben worden ist, im gleichen Zustand wäre, wie das Jugendhaus, würde man feststellen können, welche Wertschätzung die Gemeinde dem KUSPO gegenüber entgegenbringt. A. Amacher bittet die Gemeindeversammlung, diese zwei Bilder miteinander zu vergleichen.

Gemeindepräsidentin, Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Arnold Amacher und übergibt das Wort an Martin Müller.

Martin Müller hat eine Frage zum Legislaturziel Ziel und Konzept beim Aufstellen von neuen Mobilfunkantennen oder auch vom Auf- oder Umrüsten von bestehenden Mobilfunkantennen. Er möchte gerne wissen, wer dafür zuständig ist.

Bis die Frage beantwortet werden kann, erläutert die Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier, dass sie sich für das Wort "Schlammschlacht" entschuldigen möchte. Sie hat sich ein wenig "ungerecht behandelt" gefühlt, obwohl das nicht das richtige Wort ist. Manchmal kann man sich einfach nicht so verteidigen, wie man sich gern verteidigen möchte.

Gemeinderat Daniel Altermatt erläutert, dass im Rahmen der Zonenplanung in Münchenstein Räume ausgeschrieben wurden, wo es grundsätzlich möglich ist, Antennen aufzustellen. Im Umkehrschluss heisst das, dass es in allen anderen Räumen nicht möglich ist. Alles Weitere findet erst dann statt, wenn ein Anbieter kommt und ein konkretes Gesuch stellt. Wo jetzt wer wann wie wo was, mit welcher Leistung und welchen Frequenzen jemand eine Antenne aufstellen will, definiert nicht die Gemeinde, sondern, das wird dann definiert, wenn jemand einen Antrag stellt. Die Gemeinde macht kein Konzept, wo man was aufstellen darf. Nur in der Raumplanung wurden Räume ausgeschrieben, wo es zugelassen ist und wo nicht - mehr ist nicht definiert.

Martin Müller bedankt sich bei Gemeinderat D. Altermatt für seine Ausführungen und bemerkt, dass damit auch seine zweite Frage beantwortet wurde, da er fragen wollte, ob es dafür ein Konzept gibt. Er bemerkt, dass es also ähnlich ist wie bei der Primeo Energie AG, dass nämlich konzeptlos da und dort gebaut wird.

Gemeinderat Daniel Altermatt erläutert, dass es doch einen kleinen Unterschied gibt. Die Räume sind definiert – das kann nicht konzeptlos stattfinden. In der Schweiz hat man die Situation, dass mehrere Anbieter vorhanden und gehalten sind, nicht die gleichen Masten zu brauchen. Das kann die Gemeinde nicht beeinflussen. Insofern wirkt es schon ein wenig konzeptlos, aber eigentlich wäre es anders möglich. Die Gemeinde hat darauf aber keinen Einfluss.

Bei der Fernwärme ist es eine andere Geschichte. Dort ist es grundsätzlich zulässig, dass man im öffentlichen Raum ein Ausgrabungsgesuch stellen kann. Wenn nichts dagegenspricht, kann man das bewilligen und aufgraben. Was dort nicht vorhanden ist, ist eine gesetzliche Bestimmung, wer wie wann unter welchen Umständen wo was bauen darf, weil es das im Baselbiet gar nicht gibt. Man müsste zuerst auf kommunaler Ebene die entsprechenden Reglemente erstellen, was nicht so schnell umgesetzt werden kann.

Martin Müller erkundigt sich, ob es überhaupt ein Ziel der Gemeinde Münchenstein ist, die Mobilfunk-Strahlenbelastung möglichst niedrig und moderat zu halten und ob es Bestrebungen gibt, dieses Ziel zu erreichen. M. Müller weist auf die Gegebenheit hin, dass die Strahlenbelastung geringer ist mit mehreren schwachen Antennen als mit zwei drei grossen Antennen. In einem Dorf in der Nähe wollte man mitten im Dorf am Kirchturm eine ganz starke Antenne einrichten. Dann wäre die Strahlenbelastung für den Pfarrer und alle Einwohnenden ringsherum am grössten gewesen. Die Opposition hat in die Richtung argumentiert, dass man mehr Geld ausgeben und mehrere kleinere Antennen um das Dorf herum installieren sollte, damit die Strahlenbelastung für alle Einwohnenden etwa gleich ausfällt, nämlich niedriger und moderat. M. Müller erkundigt sich deshalb nochmals, ob man in Münchenstein auch das Ziel verfolgt, die Strahlenbelastung möglichst niedrig zu halten, mit der bisherigen Politik.

Gemeinderat Daniel Altermatt erläutert, dass er diese Frage mit einer Gegendarstellung beantwortet. Als man im Raum Dychrain Ost die Antenne abräumen musste, weil dort gebaut worden ist, wollte der entsprechende Konzessionär bei der Unterführung an der Bruderholzstrasse eine bauen. Das ist dann so massiv bekämpft worden, dass er das innert einer nützlichen Frist nicht umsetzen konnte. Wie man aber feststellen kann, kann man im Gebiet Zollweiden bis Dychrain trotzdem noch telefonieren, obwohl es dort keinen Mast mehr gibt. Der Grund dafür ist, dass der Anbieter einfach in der Gartenstadt, mitten im Siedlungsgebiet, die Leistung stark erhöht hat, sodass das ganze Gemeindegebiet immer noch abgedeckt ist. Mit anderen Worten – wenn man jeden Mast bekämpft, dann passiert genau das, nämlich, dass man am Schluss wenige Masten mit einer hohen Leistung hat. Hätte man die Antennen bewilligt, dann hätte man mehrere Antennen gehabt mit einer geringeren Leistung, dafür mehr Antennen.

Martin Müller erkundigt sich, ob etwas geplant ist betreffend die geplante Antenne auf dem Gymnasium Münchenstein und ob es sich dabei wieder um eine extra starke Antenne handelt.

Gemeinderat Daniel Altermatt kann diese Frage nicht beantworten.

Gemeindepräsidentin, Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Gemeinderat D. Altermatt und Martin Müller für ihre Fragen und Ausführungen.

Herbert Meyer lebt seit 62 Jahren in der Schweiz. Seit 40 Jahren lebt er in Münchenstein im Quartier Zollweiden. Er erkundigt sich nach dem Leuchten des Weihnachtsbaums. Seit zwei Jahren ist diesbezüglich Ebbe und schliesslich ist Münchenstein eine Energiestadt. Er erkundigt sich, wie sich das verträgt und wer dafür verantwortlich ist, dass der Baum seit zwei Jahren nicht mehr leuchtet.

Gemeinderat Daniel Altermatt erläutert, dass der Weihnachtsbaum im Kreisel Zollweiden früher vom Geschäftsleiter eines Unternehmens gespendet wurde, die es nicht mehr gibt. Der neue Geschäftsleiter spendet den Baum nicht mehr, weshalb die Gemeinde dort über keinen Baum verfügt. Jetzt stellt sich die Frage, ob die Gemeinde wieder einen Baum aufstellt. Es ist schwierig, so grosse Bäume überhaupt zu bekommen, da man sie importieren muss. In der nahen Umgebung bekommt die Gemeinde keine Bäume dieser Grösse. Das will nicht heissen, dass es dort nie mehr so einen Baum gibt mit traditioneller Beleuchtung geben wird. Der Gemeinderat weiss es im Moment nicht. Weiter fügt Gemeinderat D. Altermatt hinzu, dass die Gemeinde keinen Baum aufgestellt hat wegen dem massiven Aufruf zum Energiesparen vor zwei Jahren.

Herbert Meyer hat noch einen Vorschlag und ein Geschenk für die Gemeindepräsidentin, mit welchem er einen Grundstock legen möchte, damit in der kommenden Adventszeit Geld zur Verfügung steht für die Weihnachtsdekoration und Weihnachtsbeleuchtung. Gemäss H. Meyer ist genügend Strom vorhanden. H. Meyer überreicht der Gemeindepräsidentin, Jeanne Locher-Polier ein Sparschwein mit 50 Rp.-Stücken. Die Gemeindepräsidentin bedankt sich für diesen Notgroschen, ein sehr originelles Geschenk.

Herbert Meyer erläutert weiter, dass er seit 40 Jahren in Zollweiden wohnt, mit dem Schlafzimmer zur Baselstrasse. Vor ca. einem Jahr wurde die Baselstrasse vom Kanton renoviert, und zwar in genau drei Monaten. Jetzt hat es auf der Baselstrasse einen Belag, sodass H. Meyer mit offenem Fenster schlafen kann. H. Meyer hat aber festgestellt, dass die Gemeinde die Bottmingerstrasse kaputt gemacht hat und der Umbau der Bottmingerstrasse durch die Gemeinde zwei Jahre gedauert hat, teilweise mit Vollsperrung.

Bei der Baselstrasse wurde dies viel schneller vom Kanton erledigt und zwar ohne Vollsperrung, der Verkehr lief weiter. H. Meyer möchte wissen, wie das möglich ist, dass die Gemeinde so vorgegangen ist.

Weiter bemerkt H. Meyer, dass wenn er von Muttenz nach Münchenstein fährt, man einen grossen Neubau direkt an der A18 sieht. Er fragt sich, weshalb die Gemeinde oder der Gemeinderat dies bewilligt hat und wer in diesen grossen Wohnblock, der sich genau 10 m von der Kante der A18 befindet, einziehen soll. Weiter erläutert H. Meyer, dass er Angst hat, da im Quartier Zollweiden verschiedene Sachen vorgenommen werden sollen, unter anderem eine Aufstockung und Isolation. Diese Arbeiten gehen den Gemeinderat eigentlich gar nichts an, der Gemeinderat soll sich um andere Themen kümmern. Er soll sich nicht in ein sehr gutes Quartier, wo man sich wohl fühlt, wo blühende Palmen, blühende Feigen- und Bananenbäume stehen etc. einmischen. Das Aufstocken durch die Gemeinde ist für H. Meyer unverständlich. Zudem ist die Bottmingerstrasse für H. Meyer eine Slalomstrasse mit Gegenverkehr und hat den Namen Strasse nicht mehr verdient. Im Prinzip ist das ein Verbrechen an die Menschlichkeit, eine Strasse so zu verunstalten. Auch der Wohnblock an der A18 erinnert H. Meyer an Stalin-Bauten in Ost-Berlin.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier lädt Herrn H. Meyer auf die Gemeinde ein, um ihn über alle diese Themen informieren zu können. Herr H. Meyer ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Christof Flück spricht privat und bedankt sich beim Gemeinderat für den Ausblick in die neue Legislaturperiode. Er hat beim Zuhören über die Legislaturziele richtig Lust bekommen, dabei mitzuwirken und in dieser Gemeinde zu bleiben. Als jedoch das Thema mit dem Jugendhaus aufgetaucht ist in den letzten zwei Tagen, war dies für ihn ein Dämpfer. Er ist überzeugt, dass mit einer Mitwirkung das Jugendhaus auf Vordermann gebracht werden und die Obere Loog entwickelt werden kann. Man hat ja gehört, dass die Schulraumplanung vorwärtsgetrieben wird und mit den richtigen Grundlagen dazu freut sich Christof Flück auf die nächsten vier Jahre.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bedankt sich bei Christof Flück für seine Ausführungen und erkundigt sich, ob noch weitere Wortmeldungen gewünscht sind. Da dies nicht der Fall ist, bedankt sich Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier im Namen des Gemeinderates bei allen Anwesenden fürs Kommen, Mitdenken und Mittragen bei den Geschäften, auch für die Kritik, das gehört dazu.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Montag, 16. Dezember 2024 statt mit dem Budget als Hauptthema.

Weiter bedankt sich die Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier bei Gerhard Götz, Sin Knobel und Adam Tomic vom KUSPO sowie beim Polizisten Lars Edler. Jessica Manger hat, wie immer, die IT perfekt installiert und Sarah Isler ist anwesend von der Kommunikation – für das Beste – nämlich für das Bereitstellen eines Gratis-Apéros draussen im Foyer.

Die Gemeindepräsidentin, Jeanne Locher-Polier hofft, dass man sich noch draussen im Foyer austauschen kann und dass alle den Herbst in Gesundheit mit schönen Begegnungen und positiven Erlebnissen geniessen können und wünscht dazu alles Gute.

Gemeindepräsidentin J. Locher-Polier schliesst die Versammlung um 21.15 h

Für die Richtigkeit des Protokolls

Die Gemeindepräsidentin:

Die Protokollführung:

Jeanne Locher-Polier

Eva Somalvico

Anhang II: Statuten des Zweckverbands der Versorgungsregion Alter Birstal (VRAB) – Genehmigungsversion

Die Einwohnergemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach vereinbaren, gestützt auf § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, SGS 941) sowie §§ 34 und 47 Abs. 1 Ziffer 14quater des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG, SGS 180), die folgenden Statuten:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Zweckverband Versorgungsregion Alter Birstal» gründen die Gemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach einen auf unbestimmte Dauer angelegten Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 lit. c GemG und § 4 APG.
- ² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Münchenstein.

§ 2 Verbandszweck

Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden vom Altersbetreuungs- und Pflegegesetz und der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (SGS 941.11, APV) übertragenen Aufgaben und Pflichten.

§ 3 Geschäftsordnung

Die DV regelt in einer Geschäftsordnung die Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten.

§ 4 Mitgliedschaft

- ¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der DV und der Legislativorgane aller Verbandsgemeinden.
- ² Die DV legt die Aufnahmebedingungen fest.
- ³ Neu eintretende Gemeinden haben einen Anteil an den folgenden Kosten gemäss dem Kostenverteilungsschlüssel nach § 19 hiernach und zu Gunsten der bisherigen Verbandsmitglieder zu entrichten:

a. Strategieprozess 2022 – 2024	CHF 45'000
b. Kosten Statutenerarbeitung 2024	CHF 4'500
c. Kosten für die Einrichtung der Fachstelle (Möbiliar, IT-Infrastruktur etc.) ab 01.01.2025 - effektive Kosten	
- ⁴ Das Legislativorgan jeder Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.
- ⁵ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten. Austrittenden Verbandsgemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

II. Organe des Zweckverbands

§ 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV);
- b. die Fachstelle;
- c. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

A DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 6 Zusammensetzung

- ¹ Die DV besteht aus den von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten.
- ² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt eine oder einen Delegierten pro Gemeinde und regelt deren Stellvertretung.
- ³ Nicht als Delegierte wählbar sind Personen, welche gleichzeitig Inhabende, Angestellte oder Organe eines Leistungserbringers in der Versorgungsregion sind.
- ⁴ Die Amtsperiode der Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.
- ⁵ Delegiert eine Verbandsgemeinde ein Mitglied des Gemeinderats in die DV, dann erlischt sein resp. ihr Mandat, falls er resp. sie vor oder während der Amtsdauer als Mitglied des Gemeinderats ausscheidet, ausser, das Wahlorgan gemäss § 6 Abs. 2 bestätigt den Verbleib in der DV.
- ⁶ Die Delegierten werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

§ 7 Stellvertretung

Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der DV ist zulässig.

§ 8 Konstituierung

- ¹ Die DV konstituiert sich selbst.
- ² Präsidium und Vizepräsidium werden jede Amtsperiode neu gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist. Sie dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

§ 9 Stimmenverhältnis

- ¹ Den Mitgliedern steht je angefangene 5'000 Einwohnende 1 Stimme zu.
- ² Für die Ermittlung der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner wird auf die Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik jeweils per 31. Dezember des Vorjahres abgestellt.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die DV ist das oberste Organ des Zweckverbands. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.
- ² Die DV beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbands zuständig ist, insbesondere über:
 - a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss § 2 dieser Statuten;
 - b. Genehmigung des Versorgungskonzepts;
 - c. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden sowie gegebenenfalls Festlegung von Pflegennormkosten;
 - d. Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden oder Verbandsgemeinden;
 - e. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen oder Gemeinwesen;

- f. Beschlussfassung über die den Versorgungsregionen gemäss den §§ 8 (Aufsicht) und 11 (Qualitätssicherung) APG zugewiesenen Aufgaben;
 - g. Genehmigung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Fachstelle inkl. Festlegung der Lohnklasseneinreihungen;
 - h. Genehmigung des Budgets;
 - i. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der RPK;
 - j. Erlass von ausführenden Verordnungen;
 - k. Vertretung des Zweckverbands nach aussen;
 - l. Kommunikation und Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden;
 - m. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;
 - n. Anstellung, Führung und Entlassung der Leitung der Fachstelle;
 - o. Aufsicht über die Fachstelle;
 - p. Genehmigung von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen;
 - q. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband, vorbehältlich der Genehmigung der Legislativorgane aller Verbandsgemeinden.
 - r. Ausschluss von Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung der Legislativorgane der Verbandsgemeinden (Legislativorgane) mit Ausnahme der auszuschliessenden Gemeinde;
 - s. Vollzug allfälliger durch die Legislativorgane der Verbandsgemeinden beschlossenen Änderungen der Statuten;
 - t. Vollzug der Auflösung des Zweckverbands nach den entsprechenden Beschlussfassungen durch die Legislativorgane der Verbandsgemeinden.
- ³ Die DV ist ermächtigt, in ihrem Aufgabengebiet Verfügungen zu erlassen (§ 34g GemG).

§ 11 Einberufung

- ¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr (Budget- und Rechnungsversammlung).
- ² Das Präsidium beruft die DV schriftlich (Mail genügt) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen mit Bekanntgabe der Traktandenliste ein.
- ³ Jeder resp. jede Delegierte hat das Recht, Anträge zuhanden der DV einzureichen. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Mail genügt) ans Präsidium gerichtet werden.
- ⁴ Bei Bedarf wird spätestens 10 Tage vor der DV eine aktualisierte Traktandenliste versandt.
- ⁵ Eine ausserordentliche DV kann auf Antrag von mindestens zwei Delegierten aus mindestens zwei Verbandsgemeinden oder auf Antrag der RPK einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der DV zu erfolgen.
- ⁶ Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 12 Beschlussfassung

- ¹ Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist.
- ² Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- ³ Für Beschlussfassungen zu den Aufgaben und Kompetenzen nach § 10, Abs. 2 Bst. a. – e. hier- vor ist die Zustimmung von 2/3 aller Delegiertenstimmen erforderlich.
- ⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Delegierten diesem Vorgehen zustimmen.

§ 13 Protokoll

- ¹ Über jede DV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.
- ² Das Protokoll ist innert 10 Tagen nach der DV den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

B FACHSTELLE

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Fachstelle ist die Geschäftsstelle des Zweckverbands.
- ² Sie kann auch als Informations- und Beratungsstelle ausgestaltet werden. In diesem Fall erlässt die DV eine Verordnung über die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Informations- und Beratungsstelle.
- ³ Die Fachstelle hat in Zusammenhang mit dem APG und der APV insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausarbeitung des Versorgungskonzepts;
 - b. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - c. Ausarbeitung von ausführenden Verordnungen zu diesen Statuten;
 - d. Ausarbeitung von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen;
 - e. Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen;
 - f. Tarifverhandlungen mit den Leistungserbringenden und gegebenenfalls Ermittlung der Pflegenormkosten;
 - g. Regelmässige Evaluation des Bedarfs an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG, an betreutem Wohnen gemäss § 29 APG sowie an stationärer Pflege gemäss § 33 APG;
 - h. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung in Eigenverantwortung oder Vergabe dieser Aufgabe im Mandat;
- ⁴ Die Fachstelle hat als Geschäftsstelle des Zweckverbands insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Gesamte Administration für die DV;
 - b. Umsetzung der Beschlüsse der DV;
 - c. Überwachung der Einhaltung des Budgets.
- ⁵ Wird die Fachstelle als Informations- und Beratungsstelle gemäss Abs. 2 ausgestaltet, kommen ihr zusätzlich folgende Aufgaben zu:
 - a. Information, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion sowie deren Angehöriger in sämtlichen Alters- und Pflegefragen;
 - b. Vermittlung von geeigneten Angeboten;
 - c. weitere in der Verordnung vorgesehene Aufgaben
- ⁶ Die DV kann die Fachstelle mit weiteren Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der betroffenen Verbandsgemeinden erforderlich.
- ⁷ Die Fachstelle ist ermächtigt, in ihrem Aufgabengebiet Verfügungen zu erlassen (§ 34g Gemeindegesetz).
- ⁸ Im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel und vorbehaltlich der Aufsicht durch die DV bestimmt die Leitung der Fachstelle deren Organisation.

§ 15 Organisation

Die Fachstelle kann sowohl im Arbeitsverhältnis als auch im Auftragsverhältnis geführt werden.

§ 16 Anstellung

- ¹ Wird die Fachstelle im Arbeitsverhältnis geführt,
 - a. werden die Mitarbeitenden öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt;
 - b. beschliesst die Leitung der Fachstelle über die Anstellung und Kündigung der Mitarbeitenden im Rahmen des von der DV genehmigten Stellenplans;
 - c. unterstehen die Mitarbeitenden administrativ und fachlich der Leitung der Fachstelle.
- ² Sofern die Statuten keine anderweitige Regelung vorsehen, kommt für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse sinngemäss das Personalreglement der Gemeinde Münchenstein zur Anwendung.

§ 17 Ausgabenzuständigkeit

Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Geschäftsordnung gemäss § 3 dieser Statuten geregelt.

C RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen der RPK

- ¹ Die RPK prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbands. Ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Die RPK besteht aus je einem Mitglied aus den RPK-Gremien der Verbandsgemeinden.
- ³ Die RPK-Gremien der Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in die RPK des Zweckverbands VRAB.
- ⁴ Die RPK erstattet der DV sowie den Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April Bericht.

III. Finanzierung

§ 19 Finanzierung

- ¹ Die Verbandsgemeinden tragen die laufenden Kosten des Zweckverbands anteilmässig anhand der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern gemäss den Erhebungen des Amts für Daten und Statistik vom 30. Juni des laufenden Jahrs per 31. Dezember des Rechnungsjahrs.
- ² Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin vereinbarten Kostenschlüsseln auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- ³ Die Kostenanteile gemäss der Absätze 1 und 2 sind für die einzelnen Verbandsgemeinden gebundene Ausgaben.
- ⁴ Einnahmen werden den Verbandsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel gutgeschrieben wie die Kosten.
- ⁵ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Akonto-Zahlungen für die budgetierten Beiträge. Die erste Zahlung wird am 1. Tag des auf die Gründung des Zweckverbands folgenden Monats fällig.

§ 20 Investitionen

- ¹ Über einen Investitionsbetrag bis maximal CHF 100'000 pro Jahr beschliesst die DV. Bei derart beschlossenen Investitionen handelt es sich für die Verbandsgemeinden um gebundene Ausgaben. Die entsprechenden Anteile an Investitionen über CHF 100'000.00 pro Jahr sind zusätzlich von den einzelnen Verbandsgemeinden zu beschliessen.
- ² Die Verteilung der Investitionskosten richtet sich nach § 19.

§ 21 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Die Fachstelle erstellt jährlich das Budget, welches bis zum 1. Juli durch die DV zu beschliessen ist.
- ³ Die Fachstelle erstellt jährlich die Jahresrechnung und den Jahresbericht, welche bis zum 31. März des Folgejahrs durch die DV zu genehmigen sind.
- ⁴ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den Verbandsgemeinden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Fachstelle kann Beschwerde bei der DV erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen der DV kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 23 Streiterledigung

- ¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Statuten Konflikte, sind die Verbandsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Verbandsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 24 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- ² Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 25 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung der Legislativorgane aller Verbandsgemeinden.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner gemäss den Erhebungen des Amts für Daten und Statistik vom 30. Juni des laufenden Jahrs per 31. Dezember des Rechnungsjahrs.

§ 26 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Die Statuten treten nach der Annahme durch die Legislativorgane der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Stimmen bei der Gründung des Zweckverbands nicht alle Legislativorgane der Verbandsgemeinden den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, welche zugestimmt haben.

An der Gemeindeversammlung Aesch vom beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

E. Sprecher

R. Cueni

An der Gemeindeversammlung Arlesheim vom beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Verwaltungsleiterin

M. Eigenmann

K. Bartels

An der Gemeindeversammlung Duggingen vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

M. Gysin

C. Friedli

An der Gemeindeversammlung Münchenstein vom 16. Dezember 2024 beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

J. Locher-Polier

S. Friedli

An der Gemeindeversammlung Pfeffingen vom beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

R. Perren

W. Speranza

Durch den Einwohnerrat Reinach ambeschlossen.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATS

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

F. Pulver

T. Sauter

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom _____.

Anhang III: Abfallreglement – Teilrevision – Überarbeitung § 17 Rechtsschutz – Synoptische Darstellung

§ 17 Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement)

Aktuelles Reglement Münchenstein	Überarbeitung	Kommentare
§ 17 Rechtsschutz	§ 17 Rechtsschutz	
<p>¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen und die Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen und die Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Das Steuer- und Enteignungsgericht ist nicht zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die Gebühren betreffen. Beschwerden beim Enteignungsgericht sind im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben und -gebühren vorgesehen, nicht aber für sonstige Gebühren. Beschwerden gegen übrige Gebührenverfügungen oder Entscheide zu Gebührenverfügungen sind an den Regierungsrat zu richten</p>
<p>² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde Einsprache erhoben werden.</p>	<p>² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	<p>Das Rechtsmittel gegen eine Verfügung der Gemeindeverwaltung ist eine Einsprache zuhanden des Gemeinderates und keine Beschwerde.</p>
<p>³ Gegen Verfügung des Gemeinderats, die keine Gebühren betreffen und die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>³ unverändert.</p>	